

**EUROPÄISCHES
RUCIP-
KOMITEE**

RUCIP 2025

**Teil I:
RUCIP 2025
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**Teil II:
RUCIP 2025
BEGUTACHTUNGSORDNUNG**

**Teil III:
RUCIP 2025
SCHIEDSGERICHTSORDNUNG**

**für den intereuropäischen Kartoffelhandel
AB DEM 1. OKTOBER 2025 GÜLTIGE AUSGABE**

Herausgegeben vom Europäischen Komitee

RUCIP, Ausgabe vom 1. Oktober 2025

INHALT

VORWORT	7
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ORGANISATION 9	
ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNG	10
ORGANISATION.....	11
TEIL 1: GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	12
ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	14
Artikel 1 Anwendungsbereich.....	14
ABSCHNITT II VERTRAG	14
Artikel 2 Vertragsvereinbarung, -bestätigung und -ausführung.....	14
Artikel 3 Vertragsgegenstand, sonstige Klauseln und vertragliche Vorbehalte	15
Artikel 4 Fixgeschäft.....	16
Artikel 5 Definition der Fristen - Fristen zur Vertragserfüllung	17
ABSCHNITT III KARTOFFELN, TOLERANZEN UND MÄNGELRÜGEN	19
Artikel 6 Begriffsbestimmung der Partie	19
Artikel 7 Pflanzkartoffeln	19
Artikel 8 Speisefrühhkartoffeln.....	20
Artikel 9 Speisekartoffeln	21
Artikel 10 Kartoffeln zur Herstellung von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung.....	22
Artikel 11 Industriekartoffeln zur Herstellung von Alkohol und Futtermitteln.....	23
Artikel 12 Menge	25
Artikel 13 Gewicht.....	25
Artikel 14 Verpackung.....	25
Artikel 15 Verladung und Versand	26
Artikel 16 Witterungsverhältnisse und Temperaturkontrolle während des Verladens und Entladens.....	26
ABSCHNITT IVTRANSPORTKOSTEN UND -RISIKEN	27
Artikel 17 Transport- und Nebenkosten.....	27
Artikel 18 Kostenänderungen	27
Artikel 19 Gefahrenübergang während des Transports.....	28
ABSCHNITT V LIEFERUNG UND ZAHLUNG.....	29
Artikel 20 Lieferung.....	29
Artikel 21 Lieferort und -termin	29
Artikel 22 Zahlungsbedingungen	30

ABSCHNITT VI NICHTERFÜLLUNG – NICHTZAHLUNG –	
ENTLASTUNGSGRÜNDE	31
Artikel 23 Kündigung – Nachfrist – Erlöschen von Verträgen.....	31
Artikel 24 Feststellung des Schadens.....	31
Artikel 25 Nichtzahlung	32
Artikel 26 Entlastungsgründe - Höhere Gewalt	32
ABSCHNITT VII MÄNGELRÜGEN UND GUTACHTEN.....	34
Artikel 27 Mängelrügen	34
Artikel 28 Begutachtung	36
Artikel 29 Preisnachlass oder Weigerung	38
ABSCHNITT VIII STREITIGKEITEN	41
Artikel 30 Schiedsklausel und Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.....	41
TEIL II: BEGUTACHTUNGSORDNUNG.....	42
ABSCHNITT I ANTRAG AUF BEGUTACHTUNG	44
Artikel 1	44
Artikel 2	44
ABSCHNITT II ANNAHME DES ANTRAGS.....	45
Artikel 3	45
Artikel 4	45
ABSCHNITT III DURCHFÜHRUNG DER BEGUTACHTUNG.....	46
Artikel 5	46
Artikel 6	46
ABSCHNITT IV SCHLUSSFOLGERUNG UND ERGEBNIS DER	
BEGUTACHTUNG	47
Artikel 7	47
Artikel 8	47
Artikel 9	47
ABSCHNITT V SCHIEDSGUTACHTEN	47
Artikel 10	47
ABSCHNITT VI KOSTEN DER BEGUTACHTUNG	48
Artikel 11	48
ABSCHNITT VII ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	48
Artikel 12	48
Artikel 13	48
TEIL III: SCHIEDSGERICHTSORDNUNG	49

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – VERWALTUNG	52
Artikel 1	52
RUCIP-Schiedsgericht.....	52
Zuständigkeit der Schiedsgerichte	52
Schiedsgerichtsgeschäftsstelle – Liste der zugelassenen Schiedsrichter	52
Artikel 2	53
Verfahrenssprache.....	53
Fristen	54
Gebühren und Auslagen.....	54
Artikel 3	55
Schiedsrichter.....	55
Ablehnung eines Schiedsrichters	55
Ablehnung der Ernennung oder Verhinderung eines Schiedsrichters	55
ABSCHNITT II RUCIP-SCHIEDSKOMMISSION – SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN IN DER 1. INSTANZ.....	56
Artikel 4	56
Schiedsklage	56
Kostenvorschuss	56
Verfahrenssprache.....	57
Artikel 5	57
Zusammensetzung der Schiedskommission	57
Benennung der Schiedsrichter	57
Nichtverfügbarkeit oder Ablehnung der Ernennung eines Schiedsrichters	58
Artikel 6	58
Einreichung von Unterlagen – Klageschrift	58
Verteidigungsschrift, Widerklage oder Gewährleistung.....	58
Ladung und Erscheinen.....	59
Zeugen	59
Einigung	59
Beratung	60
Schiedsspruch	60
Zustellung	61
ABSCHNITT III RUCIP-SCHIEDSKOMMISSION – SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN IN DER 2. INSTANZ.....	62
Artikel 7	62

Instanzen und Klagefrist beim Schiedsgericht in 2. Instanz	62
Artikel 8	63
Kostenvorschuss	63
Zustellung an den Berufungsbeklagten.....	63
Bildung der Schiedskommission – Bestimmung des Vorsitzenden	63
Ort der Schiedsverhandlung.....	64
Durchführung des Verfahrens.....	64
Artikel 9	64
Endgültiger Schiedsspruch.....	64
Hinterlegung des Schiedsspruches.....	64
ABSCHNITT V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	65
Artikel 10 Regressansprüche.....	65
Artikel 11 Schiedsgerichtsverfahren mit Angehörigen von Ländern, die dem Europäischen Komitee nicht angehören	65
Artikel 12 Verweigerung der Erfüllung eines Schiedsspruches.....	65
Artikel 13 Haftungsausschluss	65
ANHÄNGE	66
ANHANG 1 SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN UND FERNSCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN	67
ANHANG 2 RUCIP-GUTACHTENFORMULAR.....	68
ANHANG 3 FORTSCHREITENDE UND QUARANTÄNEKRANKHEITEN	74
ANHANG 4 ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DES EUROPÄISCHEN SEKRETARIATS UND DES EUROPÄISCHEN DELEGIERTEN..	75
ANHANG 5 ZULÄSSIGE TOLERANZEN BEI PFLANZKARTOFFELN.....	76
ANHANG 6 ZULÄSSIGE TOLERANZEN BEI SPEISEFRÜHKARTOFFELN..	77
ANHANG 7 ZULÄSSIGE TOLERANZEN BEI SPEISEKARTOFFELN	79
ANHANG 8 VEREIDIGTER HANDELSMAKLER/HÄNDLER	80
ANHANG 9 GRÜNDE FÜR EINEN EINSPRUCH GEGEN DIE ERNENNUNG EINES SACHVERSTÄNDIGEN ODER SCHIEDSRICHTERS.....	81
ANHANG 10 ANNAHMEFORMULAR FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON DOKUMENTEN PER E-MAIL.....	82
ANHANG 11 ANTRAGSFORMULAR FÜR SCHIEDSVERFAHREN IN ZWEITER INSTANZ	83

VORWORT

Die wirtschaftliche Weiterentwicklung in Europa erfordert eine ständige Anpassung der Handelspraktiken sowie insbesondere der Geschäftsbedingungen für den Kartoffelhandel. Die ersten europäischen Regelungen für den Geschäftsverkehr mit Kartoffeln wurden bereits 1956 von der Europäischen Union des Großhandels mit Kartoffeln („European Union for the Wholesale Trade in Potatoes“) ausgearbeitet, die später in den Verband EUROPATAT übergang. In diesen Geschäftsbedingungen wurden Handelspraktiken festgelegt sowie einfache und effiziente Vorgehensweisen für Sachverständigengutachten und Schiedsverfahren eingeführt, die in ihrer Gesamtheit seitdem unter der Bezeichnung RUCIP bekannt sind.

Die im Jahr 1964 erfolgte Gründung des Europäischen RUCIP-Komitees, das EUROPATAT und die Genossenschaften des europäischen Landwirtschaftsverbandes (CEA) – dessen Vertretungsaufgaben mittlerweile von INTERCOOP EUROPE wahrgenommen wurden – miteinander vereinte, schuf die Grundlage für eine Neuauflage der RUCIP-Regeln. Das Komitee übernahm die Ausarbeitung dieser neuen Fassung, mit der einige Lücken geschlossen wurden, die sich in der Handelspraxis gezeigt hatten. Die RUCIP-Regeln waren jedoch nur für den grenzüberschreitenden Kartoffelhandel bestimmt und konnten im Binnenhandel nicht angewandt werden.

Als 1970 die Europäische Vereinigung der kartoffelverarbeitenden Industrie („European Union of Potato Processing Industries“) dem Europäischen RUCIP-Komitee beitrug, teilten die nunmehr drei Organisationen den Willen, die unterschiedlichen nationalen Regelwerke im Hinblick auf einen gemeinsamen europäischen Markt und unter Berücksichtigung der Weiterentwicklungen der Kartoffelwirtschaft zu vereinheitlichen. Folglich wurden die Geschäftsbedingungen ebenso wie die Begutachtungsordnung und die Schiedsgerichtsordnung 1972 vom RUCIP-Komitee überarbeitet.

1986 beschloss das Europäische RUCIP-Komitee, die RUCIP-Regeln aus dem Jahr 1972 durch eine geänderte Fassung zu ersetzen, die für alle ab dem 1. September 1987 im Rahmen der RUCIP-Bedingungen abgeschlossenen Verträge gelten sollte. Weitere Überarbeitungen der RUCIP-Regelungen folgten in den Jahren 1993, 2000 und 2006, und am 1. März 2012 trat eine weitere, von Grund auf überarbeitete Fassung in Kraft.

Mit der Verlegung des Europäischen RUCIP-Sekretariats von Paris nach Brüssel und der Einführung europäischer Listen über Sachverständige und Schiedsrichter für diejenigen Länder, in denen keine Nationale RUCIP-Sekretariat eingerichtet ist, wurde die Grundlage für eine erneute Überarbeitung der RUCIP-Regeln geschaffen. Die überarbeitete Fassung trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Einführung des Büro des Europäischen RUCIP-Delegierten im Jahr 2021 sowie die Aufgabenbeschreibung und Zuständigkeiten des Europäischen Sekretariats und des Büro des Europäischen Delegierten begründeten die 2021 erfolgte Überarbeitung der RUCIP-Bedingungen.

Die zahlreichen aufeinanderfolgenden Änderungen haben schließlich eine Vereinfachung und Aktualisierung der RUCIP-Bedingungen erfordert. Die vorliegende jüngste Ausgabe namens RUCIP 2025 tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Ohne nationale Regelwerke aufheben zu wollen, was ohnehin außerhalb ihrer Kompetenzen läge, empfehlen die beiden Berufsverbände

- EUROPATAT, Rue des Deux Églises 26, B - 1000 Brüssel, Belgien und
- EUPPA (European Potato Processor's Association), Avenue de Tervueren 188A, Box 4, B -1150 Brüssel, Belgien,

die gemeinsam das Europäische RUCIP-Komitee bilden, all ihren Mitgliedern, auf nationale ebenso wie auf europäische Handelsgeschäfte die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie die Begutachtungsordnung und die Schiedsgerichtsordnung anzuwenden. Die Bezeichnung all dieser Regelungen als RUCIP bleibt auch weiterhin bestehen, denn darunter haben sie sich bewährt.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ORGANISATION

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) **RUCIP:** Die Gesamtheit der Geschäftsbedingungen des intereuropäischen Kartoffelhandels (TEIL I) sowie die Begutachtungsordnung (TEIL II) und die Schiedsgerichtsordnung (TEIL III) in der vom Europäischen Komitee verabschiedeten Fassung.
- b) **Europäisches Komitee:** Das Komitee setzt sich aus von EUROPATAT und EUPPA ernannten Vertretern zusammen.
- c) **Nationales Komitee:** Das Komitee setzt sich aus Vertretern zusammen, die von den jeweiligen nationalen Fachverbänden des Großhandels mit Kartoffeln und den nationalen Verbänden der kartoffelverarbeitenden Industrie ernannt werden.
- d) **Europäisches Sekretariat:** Das Büro, die für die laufenden Verwaltungsaufgaben des Europäischen Komitees zuständig ist, einschließlich des Finanzwesens, der Öffentlichkeitsarbeit und der Organisation von Sitzungen und Schulungen. Die Verwaltung dieses Sekretariats obliegt der Geschäftsstelle von EUROPATAT in Brüssel.
- e) **Europäischer Delegierter:** Der vom Europäischen Komitee ernannte Delegierte, der mit der Leitung des Büros des Europäischen Delegierten betraut ist.
- f) **Stellvertretender Europäischer Delegierter:** Der auf dieselbe Weise wie der Europäische Delegierte ernannte Vertreter, der im Falle der Verhinderung des Europäischen Delegierten dessen Aufgaben wahrnimmt.
- g) **Nationaler Delegierter:** Der vom Nationalen Komitee der jeweiligen Länder ernannte Delegierte, der mit der Leitung des Nationalen Sekretariats betraut ist.
- h) **Stellvertretender Nationaler Delegierter:** Der auf dieselbe Weise wie der Nationale Delegierte ernannte Delegierte, der im Falle der Verhinderung des Nationalen Delegierten dessen Aufgaben wahrnimmt.

Der Nationale RUCIP-Delegierte und dessen Stellvertreter werden von den jeweiligen Nationalen Komitees und/oder von den ihnen zugehörigen Organisationen ernannt. Beide müssen die in Artikel 3.1, Teil III vorgeschriebenen Voraussetzungen für Schiedsrichter erfüllen. Ihre Ernennung ist vom Europäischen Komitee und/oder dem Europäischen Delegierten zu bestätigen.

Der Nationale Delegierte leitet die Nationale Schiedsgerichtsgeschäftsstelle. Ist der

Nationale Delegierte verhindert, nimmt der Stellvertretende Nationale Delegierte seine Aufgaben wahr. In einem solchen Fall beschränken sich die Befugnisse des Stellvertretenden Nationalen Delegierten auf die Verfahren, für die er ernannt wurde.

- i) **Büro des Europäischen Delegierten:** Das Büro, von der aus der Europäische Delegierte sämtliche Sachverständigengutachten und Schiedsgerichtsverfahren bearbeitet.
- j) **Nationale Benennungsstelle für Sachverständige:** Die Geschäftsstelle, die vom Nationalen Delegierten zur Benennung von Sachverständigen ermächtigt wird.
- k) **Nationale Schiedsgerichtsgeschäftsstelle:** Die Geschäftsstelle, die vom Nationalen Delegierten zur Organisation von RUCIP-Schiedsverfahren ermächtigt wird.
- l) **RUCIP-Schiedskommission:** Die Schiedskommission in erster Instanz oder zweiter Instanz gemäß Artikel 1, Abschnitt I der Schiedsgerichtsordnung.
- m) **Schiedsgericht:** Das Büro des Europäischen Delegierten, die Nationale Schiedsgerichtsgeschäftsstelle und/oder die Schiedskommission in erster oder zweiter Instanz oder ein nationales Schiedsgericht mit der Befugnis zur Bearbeitung von Streitfällen zwischen RUCIP-Vertragsparteien.
- n) **Handel außerhalb und innerhalb der Europäischen Union:**
 - Binnenhandel: Handelsgeschäfte zwischen Akteuren, deren Geschäftssitz innerhalb der Europäischen Union liegt;
 - Handel außerhalb der Europäischen Union: Handelsgeschäfte zwischen Akteuren, von denen mindestens einer seinen Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft unterhält.

ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNG

Unter RUCIP sind sämtliche, in den drei Teilen dieser Unterlage enthaltenden Artikel und Anhänge zu verstehen. Im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung dieser Texte ist ausschließlich die englische Fassung maßgeblich.

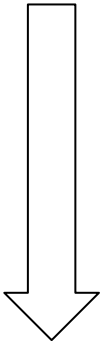
ORGANISATION

EUROPÄISCHES KOMITEE

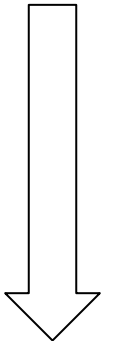


EUROPÄISCHES SEKRETARIAT

verwaltet von EUROPATAT



**BÜRO DES NATIONALEN
EUROPÄISCHEN
DELEGIERTEN**
**verwaltet vom
Europäischen Delegierten**



**NATIONALE
BÜROS**
**verwaltet von den
Nationalen Delegierten**

RUCIP 2025

TEIL 1: GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

INHALT

ABSCHNITT I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Artikel 1	Anwendungsbereich
ABSCHNITT II	VERTRAG
Artikel 2	Vertragsvereinbarung, -bestätigung und -ausführung
Artikel 3	Vertragsgegenstand, sonstige Klauseln und vertragliche Vorbehalte
Artikel 4	Fixgeschäft
Artikel 5	Definition der Fristen – Fristen zur Vertragserfüllung
ABSCHNITT III	KARTOFFELN, TOLERANZEN UND MÄNGELRÜGEN
Artikel 6	Begriffsbestimmung der Partie
Artikel 7	Pflanzkartoffeln
Artikel 8	Speisefrühkartoffeln
Artikel 9	Speisekartoffeln
Artikel 10	Kartoffeln zur Herstellung von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung
Artikel 11	Industriekartoffeln zur Herstellung von Alkohol und Futtermitteln
Artikel 12	Menge
Artikel 13	Gewicht
Artikel 14	Verpackung
Artikel 15	Verladung und Versand
Artikel 16	Witterungsverhältnisse und Temperaturkontrolle während des Verladens und Entladens
ABSCHNITT IV	TRANSPORTKOSTEN UND -RISIKEN
Artikel 17	Transport- und Nebenkosten
Artikel 18	Kostenänderungen
Artikel 19	Gefahrenübergang während des Transports
ABSCHNITT V	LIEFERUNG UND ZAHLUNG
Artikel 20	Lieferung
Artikel 21	Lieferort und -termin
Artikel 22	Zahlungsbedingungen
ABSCHNITT VI	NICHTERFÜLLUNG – NICHTZAHLUNG ENTLASTUNGSGRÜNDE
Artikel 23	Kündigung – Nachfrist – Erlöschen von Verträgen
Artikel 24	Feststellung des Schadens
Artikel 25	Nichtzahlung
Artikel 26	Entlastungsgründe – Höhere Gewalt
ABSCHNITT VII	MÄNGELRÜGEN UND GUTACHTEN
Artikel 27	Mängelrügen
Artikel 28	Begutachtung
Artikel 29	Preisnachlass oder Weigerung
ABSCHNITT VIII	STREITIGKEITEN
Artikel 30	Schiedsklausel und Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Anwendungsbereich

1.1 Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Kartoffelgeschäfte (Verkäufe, Käufe, Vermittlungs- und Kommissionsgeschäfte, Transporte, Lagerungen, Versicherungen usw.) zwischen Parteien, die sich in ihrem Vertrag zumindest über die Abkürzung RUCIP auf sie berufen.

Von den Vertragsparteien vereinbarte Änderungen vertraglicher Bestimmungen müssen durch schriftliche oder fernschriftliche Mitteilung bestätigt werden.

Hinweis: In bestimmten Ländern der unterzeichnenden Organisationen muss die Schiedsklausel von den Vertragsparteien gesondert unterschrieben werden.

1.2 Selbst wenn die Parteien in Ländern ansässig sind, die nicht im Europäischen Komitee vertreten sind, können sie vereinbaren, die RUCIP-Bedingungen anzuwenden.

1.3 Durch die Verwendung der Abkürzung „RUCIP“ erkennen die Parteien die vorliegenden Geschäftsbedingungen inklusive der Schiedsklausel, die Begutachtungsordnung und die Schiedsgerichtsordnung in den am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassungen ausdrücklich an. Die Parteien können vereinbaren, auf ihren Vertrag frühere Fassungen der Geschäftsbedingungen – nicht aber der Begutachtungs- oder Schiedsgerichtsordnung – anzuwenden.

1.4 Mit der Annahme der RUCIP-Bedingungen erklären sich die Parteien damit einverstanden, ausschließlich Schiedsgerichte gemäß den in Artikel 30, Teil I festgelegten Bestimmungen anzurufen.

Gemäß dem in Artikel 30, Teil I festgelegten Rechtsmittelverzicht entscheidet das Schiedsgericht in letzter Instanz.

1.5 Vereinbaren die Parteien die Anwendung der RUCIP-Bedingungen, kommen weder nationale Gesetze noch internationale Abkommen zur Anwendung, es sei denn, dies verstieße gegen die öffentliche Ordnung des Landes, in dem der Unternehmenssitz des Verkäufers eingetragen ist.

ABSCHNITT II

VERTRAG

Artikel 2 Vertragsvereinbarung, -bestätigung und -ausführung

2.1 Ein Vertrag kann entweder mündlich oder (fern)schriftlich, direkt zwischen den Parteien oder über einen Zwischenhändler abgeschlossen werden. Ein Vertrag gilt als geschlossen, sobald die Parteien eine Einigung erzielt und diese auf beliebige Weise dokumentiert haben.

2.2 Ein mündlich abgeschlossener Vertrag muss von mindestens einer der Vertragsparteien durch schriftliche oder fernschriftliche Mitteilung bestätigt werden. Eine Bestätigung durch einen Zwischenhändler ist nur dann zulässig, wenn keine Bestätigungen der Vertragsparteien selbst vorliegen.

2.3 Im Falle der Bestätigung durch einen Zwischenhändler ist dieser befugt, im Namen der Vertragsparteien zu kommunizieren. Dabei sind die in den RUCIP-Bedingungen vorgesehenen Fristen (s. Artikel 5.8, Teil I) stets einzuhalten.

2.4 Mündliche Änderungen des Vertrags sind unverzüglich durch schriftliche oder fernschriftliche Mitteilung zu bestätigen. Andernfalls bleiben solche mündlich vereinbarten Änderungen wirkungslos.

2.5 Einwände gegen die ursprüngliche schriftliche Bestätigung oder gegen nachfolgende Änderungen müssen schriftlich oder fernschriftlich binnen 18 Werktagsstunden nach Erhalt erfolgen. Bei Geschäften mit Speisefrühkartoffeln wird diese Frist auf 3 Werktagsstunden verkürzt.

2.6 Im Falle voneinander abweichender schriftlicher oder fernschriftlicher Mitteilungen, die zwischen den Parteien oder zwischen einer der Parteien und einem Zwischenhändler zeitgleich ausgetauscht werden, gilt die Bestätigung des Verkäufers (oder, sollte diese nicht vorliegen, die des Zwischenhändlers). Wenn der Käufer den Inhalt des Vertrags bestreitet, muss der Verkäufer hierüber innerhalb von 18 Werktagsstunden schriftlich oder fernschriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Bei Geschäften mit Speisefrühkartoffeln wird diese Frist auf 3 Werktagsstunden verkürzt.

Artikel 3 Vertragsgegenstand, sonstige Klauseln und vertragliche Vorbehalte

3.1 Neben der Bezugnahme auf die RUCIP-Regelungen ist im Vertrag grundsätzlich Folgendes festzuhalten:

- die Namen, Anschriften und Geschäftssitze der Vertragsparteien,
- der Kartoffeltyp,
- die Menge,
- die Sorte,
- die Qualitätsstufe,
- die Größensortierung,
- die Herkunft,
- der Preis,
- die Verpackung,
- der Ort und der Zeitpunkt der Lieferung,
- der Bestimmungsort,
- die Frostschutzmaßnahmen,
- die Temperatur beim Transport,
- die Versandart,
- das Transportmittel,
- die Zahlungsbedingungen und

- Verweise auf weitere erforderliche Dokumente.

3.2 Sofern nichts anderes angegeben ist, versteht sich der Preis pro 100 kg (inklusive Verpackung, Frostschutz ausgenommen).

3.3 Wenn der Vertrag auf Grundlage des am Versandtag gültigen Preises abgeschlossen wird, oder der Preis an einem bestimmten Tag festzulegen ist, muss in der Bestätigung eindeutig angegeben werden, auf welcher Basis die Preisbestimmung erfolgen soll.

3.4 Ist im Vertrag eine bestimmte Herkunftsregion für die Kartoffeln festgelegt, müssen die Kartoffeln aus dieser Region stammen.

3.5 Die Rechtsvorschriften des Einfuhrlandes in Bezug auf die Qualität, die Verpackung und die Kennzeichnung haben Vorrang gegenüber anderslautenden Vertragsbestimmungen und den RUCIP-Bedingungen – unabhängig davon, ob dies im Vertrag geregelt ist oder nicht.

3.6 Der Käufer muss den Verkäufer informieren über:

- a) sämtliche nationalen Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, die im Widerspruch zum Vertrag stehen;
- b) sämtliche nationalen Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, die im Vertrag nicht berücksichtigt wurden;
- c) sämtliche nationalen Rechtsvorschriften, die nach Abschluss des Vertrages, aber vor dessen Ausführung erlassen wurden (und im Widerspruch zum Vertrag stehen).

Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er für sämtliche daraus entstehenden Folgen.

3.7 Der Käufer bzw. der Verkäufer ist dafür verantwortlich, sämtliche zur Ausführung des Vertrages erforderlichen (gesetzlich vorgeschriebenen oder im Vertrag vorgesehenen) Unterlagen einzuholen, es sei denn, der Vertrag enthält eine anderslautende Bestimmung. In dieser anderslautenden Bestimmung ist anzugeben, auf welche Unterlagen sie sich bezieht. Diejenige Partei, die die erforderliche(n) Unterlage(n) nicht beibringt, haftet gemäß Artikel 24, Teil I.

3.8 Die Ablehnung oder die Zurücknahme dieser Unterlagen kann nicht als Fall höherer Gewalt gewertet werden, es sei denn, eine solche Ablehnung oder ein solches Zurückziehen stellt eine unvorhersehbare allgemeine Maßnahme dar wie zum Beispiel ein Import- oder Exportverbot (Artikel 26, Teil I).

3.9 Im Rahmen der Anwendung der Abschnitte V, VI, VII und VIII dieser Geschäftsbedingungen ist jede einzelne Lieferung als eigenständiger Vertragsgegenstand zu behandeln.

Artikel 4 Fixgeschäft

4.1 Alle Verträge sind Fixgeschäfte anzusehen.

Artikel 5 Definition der Fristen - Fristen zur Vertragserfüllung

5.1 Sofern in den vorliegenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für Fristen die folgenden Definitionen. Die Fristen werden nach der Ortszeit des Landes berechnet, in dem die jeweilige vertragliche Verpflichtung zu erfüllen ist:

Stunde	- jeder Zeitraum von sechzig Minuten in 24-Stunden-Zählung
Tag	- Jeder Kalendertag von 00:00 bis 24:00 Uhr
Woche	- ein Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen
Gesetzlicher Feiertag	- ein gesetzlich geregelter Feiertag des Landes

	Andere als Speisefrühhkartoffeln	Speisefrühhkartoffeln
Werktagsstunde	- Jeder Zeitraum von sechzig Minuten zwischen 08.00 und 17.00 Uhr an Werktagen	- 08.00 bis 17.00 Uhr an Werktagen - 08.00 bis 12.00 Uhr an Samstagen
Werktag	- Jeder Tag von 08.00 bis 17.00 Uhr, ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage	- Jeder Tag von 08.00 bis 17.00 Uhr, ausgenommen Samstage nach 12.00 Uhr, Sonntage und gesetzliche Feiertage; Samstage sind Arbeitstage von 08.00 bis 12.00.
Werkwoche	- von Montag 08.00 bis Freitag 17.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen	- von Montag 08.00 bis Samstag 12.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen

5.2 Die Frist beginnt mit der ersten (fern)schriftlichen Mitteilung.

5.3 Schriftliche oder fernschriftliche Mitteilungen, die an einem Werktag nach 17.00 Uhr, an einem Samstag, einem Sonntag, einem gesetzlichen Feiertag oder nach 12.00 Uhr am Vortag eines gesetzlichen Feiertages eingehen, gelten als am ersten darauffolgenden Werktag eingegangen. Bei Geschäften mit Speisefrühhkartoffeln gelten schriftliche Mitteilungen, die an einem Samstag nach 12.00 Uhr eingehen, als am ersten darauffolgenden Werktag eingegangen.

5.4 Fristen werden durchgehend und inklusive gesetzlicher Feiertage berechnet, sofern in den vorliegenden Geschäftsbedingungen oder im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

5.5 Wenn der letzte Tag einer in Tagen ausgedrückten Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag (bei Geschäften mit Speisefrühhkartoffeln: auf einen Sonntag oder einen Feiertag) fällt, wird die Frist bis zum ersten darauffolgenden Werktag verlängert. Wenn bei Geschäften mit Speisefrühhkartoffeln der letzte Tag der Frist ein gesetzlicher Feiertag ist, der auf einen Samstag fällt, wird die Frist bis 12.00 Uhr des ersten darauffolgenden Werktags verlängert.

5.6 Wenn eine in Stunden ausgedrückte Frist am Vortag eines gesetzlichen Feiertages nach 12.00 abläuft (bei Geschäften mit Speisefrühkartoffeln auch an einem Samstag nach 12.00 Uhr), wird die Berechnung der Frist an diesem Tag um 12.00 Uhr unterbrochen; die verbleibenden Stunden werden ab 08.00 Uhr des nächsten darauffolgenden Werktages weitergezählt.

5.7 Sofern nichts anderes in den geltenden RUCIP-Bedingungen bestimmt ist, schließen in Tagen ausgedrückte Fristen nicht ein:

- den Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde,
- den Tag, an dem eine schriftliche Mitteilung bei ihrem Empfänger eingeht, oder
- den Tag des Erhalts der Warenlieferung.

5.8 Die in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Fristen sind von sämtlichen Handelsmaklern und allen Vertragspartnern innerhalb der Lieferkette einzuhalten.

5.9 Eine Nichteinhaltung der in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Fristen führt zum Verlust des entsprechenden Anspruches der säumigen Partei.

Artikel 6 Begriffsbestimmung der Partie

6.1 Sofern in den vorliegenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, ist eine Partie als Ladung oder als Teil einer Ladung mit den folgenden homogenen Merkmalen zu verstehen:

- gleiche Herkunft,
- gleiches Anbaugebiet,
- gleiche Sorte,
- bei Speisefrühkartoffeln: der gleiche Typ
- die gleiche Größensortierung (Quadratmaß).

6.2 Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit ist jede Partie mit einer Nummer oder einer Referenz zur Identifizierung zu versehen.

Artikel 7 Pflanzkartoffeln

7.1 Als Pflanzkartoffeln gelten ausschließlich ganze Knollen, die von einer offiziellen Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden und zu Vermehrungszwecken verwendet werden können. Absichtlich geschnittene Knollen gelten nicht als Pflanzkartoffeln und fallen daher nicht unter die vorliegenden RUCIP-Geschäftsbedingungen.

7.2 Pflanzkartoffeln sind entweder

- in neuer, mit einer manipulationssicheren Verschlussplombe und einem amtlichen Etikett versehener Verpackung oder
 - als lose Ware mit einer manipulationssicheren Verschlussplombe, einem amtlichen Etikett und einem Transportdokument
- in Verkehr zu bringen.

7.3 Eine Partie muss in ihrer natürlichen Größenzusammensetzung geliefert werden und der im Vertrag festgelegten Größensortierung entsprechen.

7.4 Die Definition einer Partie Pflanzkartoffeln richtet sich nach den nationalen und/oder EU-Zertifizierungsvorschriften. Pflanzkartoffeln müssen den im Vertrag festgelegten Anforderungen im Hinblick auf die Sorte, die Kategorie und die Qualitätsklasse, die Verpackung, die Herkunft, das Anbaugebiet und die Größensortierung entsprechen.

Pflanzkartoffeln

- müssen frei von Frostschäden sein und
- dürfen bei Lieferungen vor dem 31. Januar kaum gekeimt haben,

- wobei bei Lieferungen vom 1. Februar bis zum 15. März ein Toleranzwert von 33 Gewichtsprozent für Knollen mit Trieben von maximal 10 mm Länge – ab dem 16. März maximal 15 mm Länge – gilt.

7.5 Pflanzkartoffeln sind nach Eintreffen am Bestimmungsort ordnungsgemäß zu lagern, und ihre Identität muss so klar erkennbar bleiben, dass sie vernünftigerweise nicht bestritten werden kann.

7.6 Zulässige Toleranzen bei Pflanzkartoffeln:

Sofern nicht anders vereinbart, müssen Pflanzkartoffeln den Zertifizierungsstandards des Herkunftslandes entsprechen und die phytosanitären Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes vollumfänglich erfüllen, wenn dieses außerhalb der EU liegt. Das Recht des Käufers auf Zurückweisung der Pflanzkartoffeln bleibt von dem Nachweis der Zertifizierung unberührt.

Liegen keine weiteren Informationen zum Zertifizierungsstandard vor oder bestehen Zweifel über den Zertifizierungsstandard, gelten die in der Toleranztafel für Pflanzkartoffeln in Anhang 5 aufgeführten Standards.

7.7 Chemische Behandlungen auf Wunsch des Käufers müssen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart werden, und jeder einzelne Saatgutbehälter muss entsprechend gekennzeichnet werden.

Artikel 8 Speisefrühkartoffeln

8.1 Speisefrühkartoffeln sind

- a) vor der vollständigen Reife geerntete Kartoffeln, die sofort nach der Ernte vermarktet werden und deren Schale sich leicht abreiben lässt, ohne dass sie geschält werden muss;
- b) Kartoffeln mit fester Schale, wenn die Bezeichnung „Speisefrühkartoffeln mit fester Schale“ im Vertrag verwendet wird und die anwendbaren Rechtsvorschriften dies zulassen. Für diese Kartoffeln gelten die Fristen und die vorliegenden Geschäftsbedingungen für „Speisefrühkartoffeln“.

Alle anderen Kartoffeln gelten als Speisekartoffeln.

8.2 Speisefrühkartoffeln müssen den in der Toleranztafel in Anhang 6 aufgeführten Mindestanforderungen für Speisefrühkartoffeln entsprechen.

8.3 Eine Partie muss in ihrer natürlichen Größenzusammensetzung geliefert werden und der im Vertrag festgelegten Größensortierung entsprechen.

8.4 Im Falle von vertraglich vereinbarter „Feldware“ sind die Kartoffeln so zu liefern, wie sie geerntet wurden, ohne dass Knollen, die die natürliche Größenzusammensetzung signifikant verändern würden, hinzugefügt oder entnommen werden.

Sofern nicht anders vereinbart und abweichend von den in der Toleranztafel für Speisefrühkartoffeln in Anhang 6 aufgeführten Toleranzen, darf der Fremdstoffanteil (zum

Beispiel Erde, Steine, Pflanzen- und Knollenabfälle sowie alle anderen Fremdstoffe, die nicht zur Kartoffelknolle gehören) höchstens 30 %, einschließlich maximal 2 % Fäulnis, betragen. Andernfalls kann die Lieferung zurückgewiesen werden.

8.5 Vorbehaltlich der in der Toleranztafel für Speisefrühhartoffeln in Anhang 6 genannten Toleranzen müssen die Knollen

- ganz,
- gesund,
- praktisch sauber,
- fest,
- frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder fremdem Geschmack,
- frei von äußeren oder inneren Mängeln, die ihr Erscheinungsbild oder ihre Qualität beeinträchtigen könnten, sowie
- frei von Frostschäden und
- frei von gewöhnlichem Tiefschorf von 2 mm oder mehr Tiefe sein.

8.6 Die als Grundlage für eine Zahlung dienende Probeziehung muss, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gemäß Artikel 6, Teil II spätestens vor Ablauf des auf das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort folgenden Werktages erfolgen. Andernfalls sind Preisnachlässe nicht zulässig.

Artikel 9 Speisekartoffeln

9.1 Unter Speisekartoffeln sind Kartoffeln zu verstehen, die in voller Reife geerntet werden, lagerfähig und für den Frischverzehr geeignet sind.

9.2 Im Falle von vertraglich vereinbarter „Feldware“ sind die Kartoffeln so zu liefern, wie sie geerntet wurden, ohne dass Knollen, die die natürliche Größenzusammensetzung signifikant verändern würden, hinzugefügt oder entnommen werden.

Sofern nicht anders vereinbart und abweichend von den in der Toleranztafel für Speisekartoffeln in Anhang 7 aufgeführten Toleranzen, darf der Fremdstoffanteil (zum Beispiel Erde, Steine, Pflanzen- und Knollenabfälle sowie alle anderen Fremdstoffe, die nicht zur Kartoffelknolle gehören) höchstens 30 %, einschließlich maximal 2 % Fäulnis, betragen. Andernfalls kann die Lieferung zurückgewiesen werden.

9.3 Eine Partie muss in ihrer natürlichen Zusammensetzung geliefert werden und aus Speisekartoffelknollen bestehen, deren Form und Erscheinungsbild für die jeweilige Sorte typisch ist.

Die Knollengröße innerhalb einer Partie muss so eingehalten werden, als wäre sie mit einem Quadratmaß bemessen worden.

9.4 Vorbehaltlich der in der Toleranztafel für Speisekartoffeln in Anhang 7 genannten Toleranzen müssen die Knollen

- ganz,
- gesund,
- praktisch sauber,

- schalenfest und
- fest sein,
- dürfen nicht gekeimt haben und müssen
- frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder fremdem Geschmack,
- frei von äußeren oder inneren Mängeln, die ihr Erscheinungsbild oder ihre Qualität beeinträchtigen könnten, sowie
- frei von Frostschäden und
- frei von gewöhnlichem Tiefschorf von 2 mm oder mehr Tiefe sein.

9.5 Die als Grundlage für eine Zahlung dienende Probeziehung muss, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, spätestens vor Ablauf des auf das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort folgenden Werktages erfolgen. Andernfalls sind Preisnachlässe nicht zulässig.

9.6 Sofern nicht anders vereinbart, gilt eine Kartoffellieferung, bei der die Toleranzbereiche für Mängel überschritten werden, als „nicht geeignet zum Waschen“.

Artikel 10 Kartoffeln zur Herstellung von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung

10.1 Im Falle von vertraglich vereinbarter „Feldware“ sind die Kartoffeln so zu liefern, wie sie geerntet wurden, ohne dass Knollen, die die natürliche Größenzusammensetzung signifikant verändern würden, hinzugefügt oder entnommen werden.

Sofern nicht anders vereinbart und abweichend von den nachstehend aufgeführten Toleranzen, darf der Fremdstoffanteil (zum Beispiel Erde, Steine, Pflanzen- und Knollenabfälle sowie alle anderen Fremdstoffe, die nicht zur Kartoffelknolle gehören) höchstens 30 %, einschließlich maximal 2 % Fäulnis, betragen. Andernfalls kann die Lieferung zurückgewiesen werden.

10.2 Bei der Lieferung müssen die Kartoffeln zur Herstellung von Lebensmittelprodukten für die menschliche Ernährung den vereinbarten Mindestanforderungen entsprechen und die vereinbarten Toleranzen einhalten. Sofern die Parteien keine Mindestanforderungen und/oder Toleranzen festgelegt haben, gelten die folgenden Anforderungen:

a) Die Kartoffeln zur Herstellung von Lebensmittelprodukten für die menschliche Ernährung müssen

- sortenrein,
- gesund und
- fest sein,
- dürfen nicht gekeimt haben und
- müssen frei von anormalem Geruch oder anormalem Geschmack sein.

b) Sie dürfen nicht

- von gewöhnlichem Tiefschorf oder Oberflächenschorf befallen sein; es darf nicht mehr als ein Viertel der Knollenoberfläche davon betroffen sein;
- beschädigt sein, d. h. die Beschädigungen dürfen nicht tiefer als 5 mm in die Knolle eindringen;

- durch Frost beschädigt, ergrünt, missgestaltet, welk, nassfaul oder trockenfaul, eisenfleckig oder glasig sein, intern Keime gebildet haben, durch Würmer oder Larven beschädigt oder hohlherzig sein.

Die Lieferungen müssen praktisch frei von Erde (entsprechend der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung), Steinen und Fremdkörpern sein.

10.3 Kartoffeln zur Verarbeitung, die lose geliefert werden, sind nach Größe zu sortieren. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestgröße 35 mm. Die Kartoffeln sind so zu liefern, wie sie geerntet wurden, ohne dass Knollen, die die natürliche Größenzusammensetzung signifikant verändern würden, hinzugefügt oder entnommen werden.

10.4 Toleranzen für Mängel:

a) Qualitätstoleranzen:

Die Toleranzgrenze für Knollen, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen, beträgt 8 % des Gewichts der beprobten Knollen. Im Rahmen dieses Toleranzbereiches sind jedoch höchstens 3 % Abgänge zulässig, davon höchstens 2 % an Knollen, die von Trocken- oder Nassfäule befallen sind.

b) Größentoleranz:

Maximal 3 % des Gewichts der Knollen dürfen unterhalb der vereinbarten Mindestgröße oder oberhalb der vereinbarten maximalen Größe liegen.

10.5 Der Gehalt an reduzierenden Zuckern, das spezifische Gewicht (Unterwassergewicht) oder der Stärkegehalt und die Aufrechterhaltung einer bestimmten Temperatur während der Lagerung und bis zur Lieferung müssen von den Parteien vertraglich vereinbart werden. Die Vorgaben richten sich dabei nach dem gewünschten Endprodukt der Verarbeitung.

Darüber hinaus kann der Vertrag Folgendes regeln:

- die Anzahl der Knollen pro 10 kg, nach Größe;
- die Definition von (geringfügigen und schwerwiegenden) Mängeln nach Anzahl der Knollen;
- die Glasigkeit;
- die Farbe nach Kochen oder Braten/Frittieren.

Artikel 11 Industriekartoffeln zur Herstellung von Alkohol und Futtermitteln

11.1 Diese Kartoffeln werden so geliefert, wie sie geerntet wurden, ohne dass Knollen, die die natürliche Größenzusammensetzung signifikant verändern würden, hinzugefügt oder entnommen werden, und mit einem Stärkegehalt von mindestens 15 %.

Bei der Warenannahme müssen die Lieferungen praktisch frei von durch Frost geschädigten Kartoffeln und Abgängen wie Erde, abgefallenen Keimen, Steinen und Fremdkörpern sowie frei von Nass- oder Trockenfäule sein.

11.2 Folgende Toleranzen sind zulässig (in Gewichtsprozent):

- a) Abgänge: 2 %
Preisnachlass bei über 2 %
Weigerung bei über 12 % oder bei mehr als 6 % Nassfäule
- b) Durch Frost beschädigte Knollen: 10 %, Weigerung, wenn dieser Toleranzwert überschritten wird
- c) Beschädigte oder missgestaltete Knollen: 20 % Preisnachlass, wenn dieser Toleranzwert überschritten wird
- d) Knollen mit Krankheiten, die den Verarbeitungswert nicht wesentlich beeinträchtigen (interne Eisenfleckigkeit, Schwarzfärbung, gewöhnlicher Schorf, leichte Braunfäule): 20 % Preisnachlass, wenn dieser Toleranzwert überschritten wird
- e) Grüne oder stark gekeimte Knollen:
Der Käufer hat das Recht, Ansprüche geltend zu machen und die Kosten für die Nachbearbeitung sowie für den Verlust durch das geringere Gewicht vom Gesamtwert abzuziehen.
- f) Wenn eine Partie 25 % oder mehr als 25 % Kartoffeln enthält, die durch ein Quadratmaß von 28 mm Seitenlänge hindurchgehen (nachstehend „Drillinge“ genannt), kommen die folgenden Preisnachlässe zur Anwendung:

Drillinge in Prozent	Preisnachlass in Prozent
- von 25 bis 30 %	- 10 %
- von 31 bis 40 %	- 15 %
- von 41 bis 50 %	- 20 %

Liegt der Anteil über 50 %, kann die Partie zurückgewiesen werden.

11.3 Wenn die Gesamtheit der unter b), c) und d) genannten Mängel einen Anteil von 20 % überschreitet, ist der Käufer berechtigt, die Lieferung abzulehnen.

Artikel 12 Menge

12.1 Bei Lieferungen per Lkw oder Container hat die Partei, die den Transport organisiert, sicherzustellen, dass die verladene Menge das für das Fahrzeug in den jeweiligen Transitländern zulässige Gesamtgewicht nicht überschreitet.

12.2 Bei loser Verladung oder wenn das Gewicht lediglich als „circa“ angegeben wird, ist eine Abweichung von $\pm 5\%$ des vereinbarten Gewichts gestattet, solange das in den jeweiligen Transitländern zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird.

12.3 Wenn der Vertrag vorsieht, dass die Ware vom Käufer gewogen wird, muss der Verkäufer die zu liefernde Menge im Nettogewicht bereitstellen.

Artikel 13 Gewicht

13.1 Bei Verladung in Verpackungseinheiten (Säcke, Kartons, Paletten, Kisten, Jumbosäcke usw.) gleichen Gewichts ergibt sich das für die Rechnung maßgebliche Gewicht durch Multiplikation der Anzahl der Packstücke mit dem Nettogewicht der einzelnen Packstücke.

13.2 Bei loser Verladung ist, sofern nicht anders vereinbart, das Nettogewicht das bei Abfahrt erfasste Bruttogewicht der Ware abzüglich des Abfalls.

Wenn das Bruttogewicht bei Ankunft um mehr als 2% abweicht, muss die gesamte Differenz berücksichtigt werden.

13.3 Wenn das vereinbarte Liefergewicht (innerhalb der in Artikel 12.1, Teil I festgelegten Grenzen) nicht erreicht wird und hierdurch Kosten für Leerfracht entstehen, gehen diese zu Lasten des Verkäufers.

13.4 Abweichungen hinsichtlich des Gewichts oder der Anzahl der Verpackungseinheiten sind bei der Entladung vom Käufer zu notieren und im CMR-Brief, im Frachtbrief oder einem anderen offiziellen oder amtlich anerkannten Dokument zu protokollieren und dem Verkäufer innerhalb von 18 Werktagsstunden zu übermitteln.

Für Speisefrühhkartoffeln gilt eine Toleranz von 2% des Gewichts.

Artikel 14 Verpackung

14.1 Die Art der Verpackung wird – unter Berücksichtigung der im Bestimmungsland geltenden behördlichen Auflagen – zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart.

14.2 Wird für eine Lieferung das Verpackungsmaterial des Käufers verwendet, muss dieser seine Verpackung rechtzeitig und auf eigene Kosten an die vom Verkäufer angegebene Anschrift senden.

14.3 Bei Pflanzkartoffeln müssen die Verpackungen einer Partie neu und gleichartig sein.

Pflanzkartoffeln sind nach Eintreffen am Bestimmungsort ordnungsgemäß zu lagern und müssen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass ihre Identität erkennbar bleibt und vernünftigerweise nicht bestritten werden kann.

Verpackungen von Pflanzkartoffeln (z. B. Jumbo- oder Jutesäcke) sind ausschließlich für den Transport und den Vertrieb und nicht für die Lagerung bestimmt.

Artikel 15 Verladung und Versand

15.1 Die Transportmittel müssen sauber, frei von Rückständen, Fremdkörpern und Fremdgerüchen sowie zum Transport der vertraglich vereinbarten Ware geeignet sein.

15.2 Am Tag der Verladung hat der Verkäufer dem Käufer mittels (fern)schriftlicher Mitteilung eine Versandanzeige zu senden, in der die Art und das Kennzeichen des verwendeten Transportmittels, die Art der Ware, das verladene Gewicht sowie alle in den Artikeln 3.7, 6.2 und 16.1, Teil I vorgeschriebenen Angaben enthalten sind.

15.3 Während des Transports ist die Ware stets vor möglichen Kontaminationsquellen zu schützen.

Artikel 16 Witterungsverhältnisse und Temperaturkontrolle während des Verladens und Entladens

16.1 Die für die Organisation des Transports zuständige Partei hat der Partei, die für das Verladen zuständig ist, per (fern)schriftlicher Mitteilung die erforderlichen Anweisungen bezüglich des angemessenen Frostschutzes, der Temperatureinstellung während des Transports, der Belüftung, der Kühlung usw. zu übermitteln. Ist während des Transports mit Frost zu rechnen, obliegt es der für die Organisation des Transports zuständigen Partei, angemessene Maßnahmen zum Frostschutz zu ergreifen. Sämtliche Anweisungen sind im CMR und/oder dem Lieferschein zu vermerken.

16.2 Sind während des Verladens/Entladens und des Transports bestimmte Temperaturbereiche erforderlich, muss dies spätestens drei Stunden vor dem Verladen zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart werden, es sei denn, der Vertrag enthält bereits entsprechende Regelungen. Andernfalls hat der Verkäufer nach guter fachlicher Praxis zu handeln und die Temperatur zu wählen, die er für den Transport der jeweiligen Ware als angemessen erachtet.

16.3 Im Falle von Frost beim Verladen oder Entladen darf die Ware nicht verladen bzw. entladen werden, es sei denn, die Parteien haben (fern)schriftlich etwas anderes vereinbart.

16.4 Treten zu Beginn, während oder am Ende des Transports hohe Temperaturen auf, muss das eingesetzte Transportmittel mit angemessenen Belüftungs- und/oder Kühlsystemen ausgestattet sein.

Artikel 17 Transport- und Nebenkosten

Sofern nicht anders vereinbart, gelten für die Kosten und Risiken des Transports die folgenden Bestimmungen:

17.1 Bei Verkauf „ab Werk/Bahnhof/Landwirtschaftsbetrieb“ oder Ähnlichem gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers. Bei Transporten per Lkw oder Container wird von einer einzigen Ladestelle in der vertraglich festgelegten Region ausgegangen. Andernfalls gehen die zusätzlichen Transportkosten zu Lasten des Verkäufers.

17.2 Bei allen anderen Verkäufen gehen die Transportkosten zu Lasten des Verkäufers. Wird der Bestimmungsort ganz oder teilweise geändert, sind sämtliche zusätzliche Transportkosten und/oder sonstige damit verbundene Kosten vom Käufer zu tragen.

17.3 Bei Handelsgeschäften außerhalb der Europäischen Union trägt, sofern nicht anders vereinbart, der Verkäufer sämtliche Kosten für Zoll- und Ausfuhrdokumente, und der Käufer trägt sämtliche Kosten für Zoll- und Einfuhrdokumente.

Sämtliche Kosten, die durch Verzögerungen infolge fehlender Ausfuhrdokumente entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Kosten aufgrund von Verzögerungen infolge fehlender Einfuhrdokumente gehen zu Lasten des Käufers.

17.4 Auch wenn die Transportkosten zu Lasten des Verkäufers gehen, hat dieser das Recht, die Ware unfrei zu versenden. In diesem Fall muss der Käufer die Transportkosten zahlen und dann vom Rechnungsbetrag abziehen.

17.5 Wenn die Ware aus phytosanitären Gründen von der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes zurückgewiesen wird, trägt – sofern nicht anders vereinbart – der Verkäufer sämtliche daraus entstehende Transport- und Nebenkosten. Diese Bestimmung gilt für alle Arten von Verkäufen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Ware am Abgangsort vom Käufer oder dessen Vertreter geprüft und durch (fern)schriftliche Mitteilung akzeptiert wurde. In dem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Käufers.

Artikel 18 Kostenänderungen

Wenn sich nach Abschluss des Vertrages positive oder negative Kostenabweichungen ergeben, trägt diejenige Partie die Folgen, die laut den Bestimmungen des Vertrags für diese Kosten verantwortlich ist.

Artikel 19

Gefahrenübergang während des Transports

19.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist das Risiko des Verderbs während des Transports ungeachtet der vereinbarten Art des Verkaufs von der für den Transport zuständigen Partei zu tragen, es sei denn, die andere Partei hat vor dem Verladen/Entladen oder währenddessen schuldhaft gehandelt.

19.2 Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gehen die mit dem Transport über Land verbundenen Risiken vom Verkäufer auf den Käufer über

a) im Falle von Verkäufen „ab Verladestelle“ (auf das gewählte Transportmittel) oder „franko“ (Transport bezahlt bis zum Bestimmungsort): sobald der Transporteur das Fahrzeug übernimmt, wenn die Verladung vom Verkäufer durchgeführt wird, bzw. sobald die Ware auf das Transportmittel geladen wird, wenn die Verladung vom Transporteur durchgeführt wird;

b) wenn für die Verkäufe „Lieferung frei Haus“ vereinbart wurde: von dem Moment an, in dem der Käufer die Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort in Empfang genommen hat.

19.3 Bei Schäden, die dem Transportunternehmen angelastet werden können, ist der Käufer verpflichtet, eine ordnungsgemäße Schadensaufnahme zu veranlassen und den Verkäufer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Käufer hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, auch dann, wenn der Verkäufer das Transportrisiko trägt.

19.4 Die Verpflichtung, eine Schadensaufnahme mit dem Transportunternehmen vorzunehmen, hat keine Auswirkungen auf die Formvorschriften oder Fristen, die der Käufer im Zusammenhang mit Mängelansprüchen gegen den Verkäufer einzuhalten hat.

Artikel 20 Lieferung

20.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für den Versand und die Lieferfristen die folgenden Bestimmungen:

- Bei Lieferungen „innerhalb eines bestimmten Zeitraums“ hat der Käufer dem Verkäufer seine Anweisungen für die Lieferung spätestens 5 Werktage vor dem vorgesehenen Liefertermin mitzuteilen.

- Im Falle von „zeitlich gestaffelten Lieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums“ haben die Lieferungen innerhalb des festgelegten Zeitraums in ungefähr gleich großen Partien und in ungefähr gleichen Zeitabständen zu erfolgen.

20.2 Die in diesen Geschäftsbedingungen vorgeschriebenen Lieferfristen sind von sämtlichen Zwischenhändlern einzuhalten (s. Artikel 5.8, Teil I).

20.3 Jegliche Verzögerung bei der Übermittlung von Versandanweisungen seitens des Käufers berechtigt den Verkäufer zur Verlängerung der Lieferfrist um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

20.4 Wenn die Parteien mehrere Verträge über ähnliche Kartoffelsorten abgeschlossen haben und in diesen Verträgen keine Lieferfristen angegeben sind, sind die Verträge bzw. Lieferungen in der Reihenfolge auszuführen, in der die Verträge abgeschlossen wurden.

20.5 Sofern nicht (fern)schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die im Vertrag festgelegten Lieferfristen und -zeiträume als verbindlich, so wie es die vorliegenden RUCIP-Bedingungen bestimmen.

20.6 Wenn im Vertrag mehrere Lieferungen vorgesehen sind, gilt jede einzelne Lieferung als separater Vertrag.

Artikel 21 Lieferort und -termin

21.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort, an dem die Ware auf das vereinbarte Transportmittel verladen wird, ausgenommen in Fällen, in denen für die Verkäufe „Lieferung frei Haus“ vereinbart wurde.

21.2 Sofern nicht anders vereinbart, gilt als Liefertermin der Tag, an dem die Ware dem Transporteur übergeben wird, ausgenommen in Fällen, in denen für die Verkäufe „Lieferung frei Haus“ vereinbart wurde. Das auf den Transportdokumenten angegebene Datum gilt als Beleg für das Lieferdatum, solange kein Gegenbeweis erbracht wird.

Artikel 22

Zahlungsbedingungen

22.1 Die zu vereinbarenden Zahlungsbedingungen sind – unter Berücksichtigung der verbindlichen Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Zahlung zu leisten ist bzw. empfangen wird – im Vertrag festzuhalten.

Andernfalls ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Ware zu leisten.

22.2 Die Zahlung stellt keine vorbehaltlose Annahme der Ware dar.

22.3 Im Falle von Streitigkeiten hat der Käufer alle unbestrittenen ausstehenden Beträge am Fälligkeitstermin zu zahlen, ohne die Beilegung des Streitfalls abzuwarten.

Unterbleibt die Zahlung am Fälligkeitstag ganz oder teilweise, werden Verzugszinsen sowie etwaige Gebühren oder Kosten automatisch fällig.

Das Gleiche gilt, wenn der Käufer – aus welchem Grund auch immer – ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers eine Zahlung kürzt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, richtet sich der Zinssatz nach dem gesetzlichen Satz, der im Land des Schuldners gilt.

22.4 Wenn sich ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen nach Abschluss des Vertrages aus objektiven und unbestrittenen Informationen ergibt, dass sich die finanzielle Lage des Käufers so ungünstig darstellt, dass eine verspätete Zahlung für den Verkäufer ein offensichtliches Risiko darstellen würde, ist dieser berechtigt, für den betreffenden Betrag – unabhängig von den vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen – Bankgarantien oder Vorauszahlungen zu verlangen.

Als objektive und unbestrittene Informationen in diesem Sinne gelten beispielsweise (aber nicht ausschließlich):

- gerichtliche Entscheidungen über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Käufer;
- Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Käufers selbst;
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einem Umfang, der die Fähigkeit des Käufers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erheblich beeinträchtigen könnte;
- sonstige vergleichbare Umstände.

Eine rein subjektive Befürchtung (Angst und Besorgnis) des Verkäufers, der Käufer könne zahlungsunfähig sein, ohne Vorliegen objektiver und unbestrittener Informationen im oben beschriebenen Sinne, reicht nicht aus, um den Verkäufer zu berechtigen, Bankgarantien oder Vorauszahlungen zu verlangen.

Der Verkäufer muss dem Käufer zur Erfüllung eine Frist von 7 Werktagen einräumen. Kommt der Käufer seiner Erfüllungspflicht nicht nach, kann der Verkäufer die Lieferung verweigern und den Vertrag kündigen.

Artikel 23 Kündigung – Nachfrist – Erlöschen von Verträgen

23.1 Erfüllt eine der Parteien ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Versandanweisungen oder der Lieferung nicht, führt dies automatisch zur Auflösung des Vertrags, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

Die nicht säumige Partei kann der säumigen Partei innerhalb von 30 Tagen nach Aufhebung bzw. Beendigung des Vertrags per Einschreiben mit Rückschein eine Schadensersatzforderung entsprechend den in Artikel 24, Teil I festgelegten Bestimmungen zukommen lassen. Andernfalls gilt der Vertrag als ohne Schadensersatz -und Zinsansprüche aufgehoben und wird nichtig.

23.2 Erklärt eine der Parteien durch (fern)schriftliche Mitteilung, dass sie die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verweigert oder ist die Erfüllung des Vertrags unmöglich, kann die andere Partei ihr Recht auf Beendigung des Vertrags geltend machen.

Ohne den Ablauf der Erfüllungsfrist der säumigen Partei zwingend abwarten zu müssen, kann die nicht säumige Partei innerhalb von 30 Tagen Schadensersatz gemäß den in Artikel 24, Teil I festgelegten Bestimmungen verlangen. Andernfalls verliert die nicht säumige Partei ihre Ansprüche.

Artikel 24 Feststellung des Schadens

Die betroffene Partei kann den erlittenen Schaden wie folgt bestimmen:

24.1 Der Verkäufer kann

- a) die Ware entweder über einen vereidigten Handelsmakler gemäß Anhang 8 oder direkt weiterverkaufen und einen Anspruch auf Erstattung des Preisunterschiedes geltend machen, oder
- b) Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen seinem Verkaufspreis und dem am Tag der Vertragsbeendigung geltenden Marktpreis fordern, ohne die Ware weiterzuverkaufen, oder
- c) einen Anspruch auf Erstattung des direkt aus dem Vertrag resultierenden entgangenen Gewinns geltend machen (weitere Folgeschäden oder Kosten können nicht geltend gemacht werden).

24.2 Der Käufer kann:

- a) über einen vereidigten Handelsmakler oder direkt Ware kaufen, die der vertraglich vereinbarten Spezifikation entspricht (Deckungskauf) und einen Anspruch auf Erstattung des Preisunterschiedes geltend machen, oder
- b) Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem am Tag der Vertragsbeendigung geltenden Marktpreis fordern, ohne einen Deckungskauf vorzunehmen, oder
- c) einen Anspruch auf Erstattung des direkt aus dem Vertrag resultierenden entgangenen Gewinns geltend machen (weitere Folgeschäden oder Kosten können nicht geltend gemacht werden).

24.3 Zudem haftet die gemäß Artikel 24.1 a) und b) bzw. Artikel 24.2 a) und b), Teil I säumige Partei für sämtliche Kosten und Schäden, die durch ihr Säumnis entstanden sind. Die andere Partei muss ihren Anspruch detailliert und unter Angabe sämtlicher Maßnahmen zur Schadensminderung begründen.

24.4 Die auf Basis des Marktpreises vorzunehmende Berechnung des Schadens ist binnen 10 Werktagen ab Nichterfüllung oder Beendigung des Vertrags entweder von einem vereidigten Handelsmakler oder von zwei anerkannten Fachleuten des Kartoffelhandels durchzuführen.

24.5 Beide Parteien können sich am Weiterverkauf bzw. Deckungskauf über einen vereidigten Handelsmakler beteiligen, ohne dass dadurch ihre Rechte eingeschränkt werden.

24.6 Im Hinblick auf Artikel 24.3, Teil I ist jeder unmittelbare Weiterverkauf oder unmittelbare Deckungskauf innerhalb von 5 Werktagen nach Nichterfüllung oder Beendigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen.

24.7 Auch wenn die geschädigte Partei bei der Beendigung des Vertrags angegeben hat, Artikel 24.1 a) oder Artikel 24.2 a), Teil I anwenden zu wollen, ist sie – innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen nach Beendigung des Vertrags – berechtigt, stattdessen Artikel 24.1 b) oder c) bzw. Artikel 24.2 b) oder c), Teil I anzuwenden.

Artikel 25 Nichtzahlung

25.1 Wird eine unstrittige Lieferung nicht bezahlt oder erfolgt keine Auftragserteilung zur Eröffnung eines Akkreditivs zum im Vertrag festgelegten Termin, ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer in Verzug zu setzen. Die Invierzugsetzung hat (fern)schriftlich zu erfolgen und ist durch ein Einschreiben zu bestätigen. In dem entsprechenden Schreiben ist der säumigen Partei eine Nachfrist von 2 Werktagen (Samstage ausgenommen) zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtung einzuräumen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen aus dem Vertrag einzustellen oder den Vertrag – mit oder ohne Schadensersatzforderungen – zu kündigen. Bis zur Bestätigung der Zahlung ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche Lieferungen unter den Vertragsparteien auszusetzen.

25.2 Beabsichtigt der Verkäufer, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, hat er dem Käufer den gesamten geforderten Betrag und die zur Berechnung des erlittenen Schadens angewandte Methode per (fern)schriftlicher Mitteilung zu bestätigen. Diese Bestätigung muss binnen 10 Werktagen nach Ablauf der in Artikel 25.1, Teil I, genannten Nachfrist von zwei Werktagen erfolgen. Andernfalls verliert der Verkäufer seinen Anspruch auf Schadensersatz.

Artikel 26 Entlastungsgründe - Höhere Gewalt

26.1 Als höhere Gewalt gelten alle außerhalb der Kontrolle der Parteien liegenden Umstände, die ein mit der gebotenen Sorgfalt handelnder Vertragspartner nicht hätte vermeiden und deren Folgen er nicht hätte verhindern können, sofern diese Umstände nach Abschluss des Vertrags auftreten

und dessen vollständige oder partielle Erfüllung unmöglich machen.

26.2 Beispiele für Fälle höherer Gewalt sind Krieg, Revolution oder Aufstand, Streik, Unterbrechungen der Verkehrswege, generelle Import- und Exportverbote, wesentliche Änderungen von Handelsvorschriften, Naturkatastrophen oder Umstände infolge extremer Wetterverhältnisse, die das Verladen unmöglich machen.

Es sei an dieser Stelle klargestellt, dass Pannen oder Unfälle des die Ware transportierenden Lastkraftwagens nicht als Fälle höherer Gewalt gelten.

26.3 Diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei hierüber (fern)schriftlich und unter Angabe einer Begründung für die Berufung auf höhere Gewalt zu informieren, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist, spätestens jedoch 30 Tage nach Eintritt des Ereignisses, das der Berufung auf einen Fall höherer Gewalt zugrunde liegt. Andernfalls ist eine Berufung auf höhere Gewalt nicht möglich, es sei denn, es liegen berechnigte Umstände vor, die die Mitteilung dieses Anspruchs verhinderten.

26.4 Solange ein Zustand höherer Gewalt andauert, entbindet er von der Ausführung bzw. der Annahme von Lieferungen, unter der Voraussetzung, dass er die Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen unmöglich macht. Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die Lieferung aufgrund eines Zustandes höherer Gewalt nicht erfolgen kann. Bei Speisefrühhkartoffeln gilt diese Regelung nicht; für sie ist eine neue Vereinbarung zu treffen.

26.5 Wenn eine Nichterfüllung des Vertrags auf einen Zustand höherer Gewalt zurückzuführen ist und dieser von der betreffenden Partei ordnungsgemäß mitgeteilt und begründet wird und länger als 30 Tage nach dieser Mitteilung andauert, kann jede Partei den Vertrag (fern)schriftlich kündigen, ohne dass eine Vertragsstrafe fällig wird, vorausgesetzt, dass sie sich beim Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt nicht im Verzug befand.

26.6 Ist die Ernte von Speisefrühhkartoffeln aufgrund von Witterungsverhältnissen nicht möglich, ist der Verkäufer nicht zur Lieferung dieser Kartoffeln verpflichtet, vorausgesetzt, er setzt den Käufer hiervon unverzüglich per (fern)schriftlicher Mitteilung in Kenntnis.

Artikel 27 Mängelrügen

27.1 Nach einer normalen Prüfung auf optische Mängel hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich (fern)schriftlich über solche Mängel zu informieren, wobei die folgenden Fristen einzuhalten sind:

- bei Speisefrühhkartoffeln binnen 6 Werktagsstunden nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort und bei Kartoffeln, die lose, in Jumbosäcken oder sonstigen nicht identifizierbaren/nicht rückverfolgbaren Verpackungen geliefert werden vor dem Entladen des Lastkraftwagens;
- 18 Werktagsstunden nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, solange die Identität der Ware gewährleistet ist.

Bei Kartoffeln, die keine Speisefrühhkartoffeln sind, müssen Mängel, die sich erst beim Entladen des Fahrzeugs oder des Schiffes zeigen, dem Verkäufer unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens jedoch binnen 18 Werktagsstunden nach der Lieferung, gemeldet werden.

Bei Lieferungen, die außerhalb der Werktagsstunden eintreffen, beginnt die Frist zur Meldung von Mängeln zu Beginn des folgenden Werktages. Für Lieferungen, die außerhalb der Werktagsstunden erfolgen sollen, gilt diese Regelung nicht.

Die Mängelrüge muss die folgenden Informationen beinhalten:

- betroffene Sorte und Menge;
- Ort, Datum und Uhrzeit des Eintreffens der Ware;
- Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Nummer des Containers oder Name des Schiffes;
- eine zusammenfassende Beschreibung der Mängel der Ware, nach Möglichkeit mit Fotos;
- bei Pflanzkartoffeln: die auf dem Etikett/den Etiketten angegebene(n) Zertifizierungsnummer(n) der Partie(n).

27.2 Der Verkäufer muss innerhalb von 6 Werktagsstunden nach Eingang der Mängelrüge (fern)schriftlich antworten. Auch wenn der Verkäufer haftbar ist, ist der Käufer verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte des Verkäufers gegenüber dem Spediteur oder gegenüber Behörden zu wahren und Verschlechterungen des Zustandes der Ware – insbesondere bei extremen Witterungsverhältnissen – soweit wie möglich zu verhindern.

27.3 Mängelrügen, die während des Entladens geäußert werden, sind nur unter den folgenden Bedingungen gültig:

- a) Die Identität und die Unversehrtheit der Ware können eindeutig festgestellt und gewahrt bzw. aufrechterhalten werden. Unter diesen Umständen darf die Ware entladen werden.
- b) Sind die unter a) genannten Bedingungen nicht erfüllt, darf die Ware nur nach schriftlicher Zustimmung des Verkäufers entladen werden; andernfalls muss sie bis zum Abschluss des Mängelrügeverfahrens oder eines etwaigen Sachverständigengutachtens auf dem Transportmittel verbleiben.

Stand- und Überliegekosten sind von der säumigen Partei zu tragen.

27.4.1 Mängelrügen, die nach dem Entladen erfolgen, sind nur unter den folgenden Bedingungen gültig:

a) Im Falle verborgener Mängel, d. h. wenn Mängel vorliegen, die im Rahmen einer normalen Prüfung der Ware durch einen mit der gebotenen Sorgfalt handelnden Fachmann nicht hätten festgestellt werden können, beginnt die Frist zur Erhebung einer Mängelrüge im Sinne von Artikel 27.1, Teil I, an dem Tag, an dem der Mangel festgestellt wurde.

Mängelrügen im Sinne dieses Artikels dürfen jedoch nicht später erfolgen als

- 10 Tage nach Eintreffen der Ware an ihrem Bestimmungsort bei Pflanzkartoffeln;
- 5 Tage nach Eintreffen der Ware an ihrem Bestimmungsort bei Speisekartoffeln und 3 Tage nach Eintreffen der Ware an ihrem Bestimmungsort bei Speisefrühhkartoffeln, und nur unter der Voraussetzung, dass die Identität der Ware überprüfbar ist und die Kartoffeln nicht weiterverarbeitet wurden.

b) Bei Pflanzkartoffeln mit fortschreitenden Krankheiten im Sinne von Anhang 3 muss die Mängelrüge vor der Pflanzung, spätestens jedoch 6 Wochen nach Eintreffen der Ware an ihrem Bestimmungsort, erhoben werden. Voraussetzung ist, dass die Ware identifizierbar geblieben ist und sämtliche Nachweise dafür erbracht werden, dass die fortschreitende Krankheit nicht unmittelbar auf den Umgang mit der Ware oder auf die Lagerbedingungen während dieses Zeitraums zurückzuführen ist.

27.4.2 Im Falle von quarantänepflichtigen Krankheiten gemäß Anhang 3 muss die Mängelrüge innerhalb von 10 Tagen nach Bestätigung des Befundes erhoben werden.

Der Käufer hat alle von der jeweiligen nationalen Pflanzenschutzorganisation vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, wobei die Partie identifizierbar bzw. rückverfolgbar bleiben muss, um nachweisen zu können, dass die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung bereits von der Krankheit befallen war.

Mängelrügen gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen, die später als 9 Monate nach der Lieferung an den Endabnehmer erfolgen, sind grundsätzlich nicht zulässig.

27.4.3 Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, fachgerecht zu handeln und alle angemessenen Maßnahmen zur Prüfung der Ware, Feststellung möglicher Mängel und bestmöglicher Erhaltung der Ware zu treffen.

27.5 Erfolgt eine Mängelrüge in Fällen, in denen mehrere Parteien innerhalb einer Vertragskette oder Zwischenhändler an einem Vertrag beteiligt sind, der den vorliegenden Geschäftsbedingungen unterliegt,

- müssen die Mängelrüge und der Antrag auf Durchführung eines Sachverständigengutachtens unverzüglich und in (fern)schriftlicher Form eingereicht werden;
- müssen alle weiteren Informationen unverzüglich und in (fern)schriftlicher Form an die jeweils

involvierten Parteien gesendet bzw. weitergeleitet werden;

- darf die im Rahmen des Mängelrügeverfahrens einzuhaltende Gesamtfrist keinesfalls über die in diesem Artikel festgelegten Fristen hinausgehen.

27.6 Mit Ausnahme der in Artikel 17.5, Teil 1 genannten Bestimmung muss der Verkäufer, wenn im Vertrag eine „Qualitätskontrolle bei Abgang“ vorgesehen ist, dem Käufer (oder dessen Vertreter) die Ware am Ort der Verladung oder des Abgangs zur Verfügung stellen. Der Käufer muss rechtzeitig benachrichtigt werden, damit er persönlich vor Ort anwesend sein oder sich vertreten lassen kann. Der Käufer (oder sein Vertreter) ist verpflichtet, sämtliche von ihm festgestellten Mängel zu diesem Zeitpunkt zu rügen. Erhebt der Käufer keinerlei Mängelrüge, gilt die Ware als angenommen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer trotz rechtzeitiger Benachrichtigung weder persönlich am Ort der Verladung oder des Abgangs der Ware erscheint, noch einen Vertreter entsendet.

27.7 Wenn der Vertrag ein vor dem Warenabgang durchzuführendes Sachverständigengutachten vorsieht oder ein Zertifikat der Qualitätskontrolle ausgestellt wurde, muss für jede Mängelrüge bei Lieferung eine Schiedsbegutachtung gemäß Artikel 28.10, Teil I durchgeführt werden.

27.8 Sofern vertraglich gestattet, können Mitteilungen unter den Parteien bezüglich der Qualität und Sachverständigengutachten über einen Zwischenhändler erfolgen, allerdings vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Fristen.

27.9 Bestimmung des Schadens im Falle von Krankheiten: Die Höhe der Entschädigung für eine Mängelrüge bezüglich der Qualität der Kartoffeln ist auf den Warenwert oder dessen Wiederbeschaffungswert einschließlich etwaiger Zusatzkosten (Transport- und Provisionskosten) zu beschränken.

27.10 Im Falle einer Quarantänekrankheit, die von der vom Verkäufer gelieferten Ware ausgeht, darf der Schadensersatzbetrag den Preis, der für die Ware gezahlt wurde, oder deren Wiederbeschaffungswert, einschließlich etwaiger Zusatzkosten (Transport- und Provisionskosten) nicht überschreiten.

Artikel 28 Begutachtung

Die Begutachtung und Schiedsbegutachtung erfolgen gemäß der diesen Geschäftsbedingungen beigelegten Begutachtungsordnung.

28.1 Eine Partei muss dann eine Begutachtung beantragen, wenn die andere Partei die erhobenen Mängelrügen zurückweist oder den geforderten Betrag nicht akzeptiert, sei es durch formelle Äußerung oder durch Nichtbeantwortung innerhalb der in Artikel 27.1, Teil I vorgesehenen Fristen.

28.2 Der Antrag auf Begutachtung hat in (fern)schriftlicher Form und gemäß den in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen zu erfolgen und ist an die Nationale Benennungsstelle für Sachverständige des Landes zu senden, in dem sich die umstrittene Ware

befindet.

Wenn das Land, in dem die Begutachtung durchzuführen ist, kein Mitglied des Europäischen Komitees ist, ist der Antrag auf Begutachtung an den Europäischen Delegierten zu richten, der dann entweder einen Sachverständigen aus der europäischen Sachverständigenliste ernennt oder diese Aufgabe an ein Nationales RUCIP-Sekretariat überträgt.

28.3 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Namen, Anschriften, Telefonnummern und sonstige verfügbare Kontaktdaten (wie zum Beispiel Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse) der Parteien sowie einen Nachweis, dass im Vertrag Bezug auf die RUCIP-Bedingungen genommen wird;
- b) Typ und Menge der Kartoffeln;
- c) Kennzeichen des Lastkraftwagens, Nummer des Containers, des Eisenbahnwaggons oder Name des Schiffes sowie deren jeweiligen Standorte oder, falls von diesen Standorten abweichend, den Ort, an dem die Begutachtung stattfinden wird;
- d) die im Vertrag vereinbarte Qualität;
- e) die Herkunft;
- f) den Gegenstand der Mängelrüge sowie
- g) gegebenenfalls einen Verweis auf ein Abgangsgutachten.

28.4 Die Begutachtung erstreckt sich ausschließlich auf die in der Mängelrüge genannten Mängel, es sei denn, es handelt sich um ein Abgangsgutachten oder eine Qualitätskontrolle beim Verladen.

28.5 Der Ort der Begutachtung ist

- a) das Lager am Bestimmungsort oder der Ort, an dem sich das Transportmittel befindet, sofern die Identität der Ware gesichert ist;
- b) auf dem Transportmittel, wenn es sich um lose Ware oder in Jumbosäcken gelieferte Ware handelt, es sei denn, der Verkäufer weist etwas anderes an;
- c) das Lager, in dem sich die Ware befindet, wenn es sich um Pflanzkartoffeln handelt, die die in Artikel 27.4.1 b), Teil I genannten Bedingungen erfüllen.

28.6 Wenn der Vertrag ein Abgangsgutachten vorsieht, muss der Verkäufer den entsprechenden Antrag für diese Begutachtung an die zuständige Nationale Benennungsstelle für Sachverständige des Landes richten, in dem sich die Ware befindet. Befindet sich die Ware in einem Land, in dem keine Nationale Benennungsstelle für Sachverständige eingerichtet ist, muss der Antrag an den Europäischen Delegierten gerichtet werden. Das Abgangsgutachten hat sämtliche feststellbaren Mängel zu erfassen. Die Kosten für dieses Gutachten trägt die antragstellende Partei.

28.7 Im Falle von Streitigkeiten über Ware, die Gegenstand sukzessiver Verkäufe ohne Weiterversand waren, obliegt es dem letzten Käufer in der Handelskette, eine Begutachtung zu beantragen. Gleichwohl ist aber auch jede andere Partei der Handelskette berechtigt, eine Begutachtung zu beantragen.

28.8 Es steht den Parteien frei, bei der Begutachtung anwesend zu sein oder sich dabei vertreten zu lassen.

28.9 Jede der Parteien kann in (fern)schriftlicher Form eine Schiedsbegutachtung beantragen. Der entsprechende Antrag ist an die Benennungsstelle zu richten, bei der die erste Begutachtung beantragt wurde, und zwar

- a) binnen 6 Werktagsstunden nach der ersten Begutachtung und von der Partei bzw. den Parteien, die dabei anwesend oder vertreten war/waren;
- b) binnen 6 Werktagsstunden nach Eingang der Ergebnisse gemäß Artikel 7, Teil II bei der Partei/den Parteien, die bei der ersten Begutachtung weder anwesend noch vertreten war/waren.

28.10 Treten bei Eintreffen von Ware, die Gegenstand eines vertraglich vorgesehenen Abgangsgutachtens war, Streitigkeiten auf, muss die Schiedsbegutachtung gemäß dem in Teil II, Abschnitt V festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Begutachtet werden ausschließlich die gerügten Mängel. Der Käufer muss die Bestellung eines Sachverständigen (fern)schriftlich bei der jeweiligen Nationalen Benennungsstelle für Sachverständige des Landes beantragen, in dem sich die Ware befindet. Befindet sich die Ware in einem Land, in dem keine Nationale Benennungsstelle für Sachverständige eingerichtet ist, muss der Antrag an den Europäischen Delegierten gerichtet werden. In dem Antrag ist der Name des Sachverständigen anzugeben, der das Abgangsgutachten erstellt hat. Das Ergebnis der Schiedsbegutachtung ist verbindlich.

28.11 Ungeachtet von Artikel 11, Teil II sind die Kosten der Begutachtung und gegebenenfalls auch die Kosten nachfolgender Begutachtungen letztendlich von der schuldigen Partei zu tragen.

28.12 Wenn der Verkäufer dem Käufer vor der Begutachtung und in (fern)schriftlicher Form einen Preisnachlass angeboten hatte, der dem von dem Sachverständigen festgesetzten Betrag entspricht oder höher als dieser ist, gehen die Kosten für die Begutachtung zu Lasten des Käufers.

Artikel 29 Preisnachlass oder Weigerung

29.1 Die im Zusammenhang mit Nachlässen oder Zurückweisungen geltenden Toleranzbereiche (nachstehend als Toleranzen bezeichnet) sind im Vertrag und/oder in den Artikeln 7, 8, 9, 10 und 11, Teil I dieser Geschäftsbedingungen festgelegt.

29.2 Diese Toleranzen dürfen nicht von den im Rahmen der Begutachtung festgestellten Mengen mangelbehafteter Ware abgezogen werden.

29.3 Je nach Ergebnis der letzten Begutachtung gilt Folgendes:

- a) Wenn die Mängel die Toleranzen nicht überschreiten, muss der Käufer die Ware ohne Preisnachlass annehmen;
- b) Wenn die Mängel die Toleranzen überschreiten, kann der Käufer entweder einen Preisnachlass verlangen (s. Artikel 29.4, Teil I) oder die Ware ablehnen (s. Artikel 29.5 und 29.6, Teil I). Die Entscheidung des Käufers ist dem Verkäufer binnen 2 Werktagsstunden nach Erhalt des Gutachtens (fern)schriftlich zukommen zu lassen.

29.4 Entscheidet sich der Käufer, einen Preisnachlass zu verlangen, muss dieser dem im Gutachten festgehaltenen Prozentsatz der Mängel zuzüglich der damit verbundenen Kosten entsprechen, und der Käufer muss die Ware annehmen.

Der Käufer hat den Verkäufer innerhalb von 15 Werktagen nach Mitteilung seiner Entscheidung (fern)schriftlich zu informieren und die geltend gemachten Kosten detailliert aufzuzeigen.

Sollten die Parteien bezüglich der Höhe dieser detailliert aufgeführten Kosten keine Einigung erzielen, kann diese nur durch ein Schiedsgericht bestimmt werden.

29.5 Entscheidet sich der Verkäufer, die Ware zu weigern, muss er den Verkäufer in seiner Mitteilung darauf hinweisen, dass die Ware dem Verkäufer zur Verfügung steht, und ihm eine Frist zur Handlung und Verfügung über die Ware angeben.

Ist entweder die Frist zur Verfügung über die Ware verstrichen oder ergibt das Gutachten, dass die Ware unverzüglich zu verwenden ist (z. B. wegen sich entwickelnder Krankheiten, Frostschäden usw.), darf der Käufer

a) die Ware durch eine amtlich anerkannte Person oder einen vereidigten Handelsmakler verkaufen lassen, nachdem er den Verkäufer über den beabsichtigten Verkauf auf dessen Rechnung informiert hat;

b) die Ware auf Kosten des Verkäufers entsorgen.

Erteilt der Verkäufer Anweisungen für den Weiterversand der abgelehnten Ware, hat der Käufer diese auszuführen und kann sich die Kosten gegebenenfalls erstatten lassen. In jedem Fall gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Verkäufers.

Der Käufer ist grundsätzlich verpflichtet auf Kosten des Verkäufers alle angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Ware zu ergreifen.

29.6 Weigert der Käufer die Ware, kann er darüber hinaus in seiner Mitteilung (s. Artikel 29.3 b), Teil I) angeben,

a) ob er Ersatz für die abgelehnte Ware fordert, oder

d) ob er Schadensersatzansprüche gemäß den in den Artikeln 27.2 bis 27.10, Teil I festgelegten Bestimmungen geltend macht. In diesem Fall darf die Gesamthöhe des Schadensersatzes den Vertragswert der einzelnen Lieferungen nicht überschreiten. Der Käufer muss die Gesamthöhe des geforderten Schadensersatzes binnen 15 Werktagen (fern)schriftlich mitteilen. Wenn die Parteien keine Einigung erzielen können, kann die Höhe des Schadensersatzes nur im Wege eines Schiedsverfahrens bestimmt werden.

29.7 Wenn das Gutachten zugunsten des Verkäufers ausfällt, aber der Käufer die in Artikel 29.3, Teil I genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, gehen die Kosten für die Ware sowie sämtlich damit in Verbindung stehenden Kosten zu Lasten des Käufers.

Wenn der Käufer seine Pflicht nicht innerhalb der vom Verkäufer in (fern)schriftlicher Form gesetzten Frist erfüllt, kann der Verkäufer die Ware durch eine amtlich anerkannte Person oder

einen vereidigten Handelsmakler auf Rechnung des Käufers verkaufen lassen. In diesem Fall hat der Verkäufer alle angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Ware – gegebenenfalls auf Rechnung des Käufers – zu ergreifen.

Artikel 30 Schiedsklausel¹ und Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges

30.1 Sämtliche Streitigkeiten aus Verträgen, die den vorliegenden RUCIP-Geschäftsbedingungen unterliegen, sowie Streitigkeiten, die sich aus den Anhängen zu diesen Verträgen ergeben, sind letztendlich vor einem Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der diesen Geschäftsbedingungen beigefügten Schiedsgerichtsordnung beizulegen. Die Parteien verzichten ausdrücklich darauf, Rechtsmittel vor Zivilgerichten einzulegen.

30.2 Eine Partei, die aufgefordert wird, vor Gericht zu erscheinen, kann die Zuständigkeit des Gerichts bestreiten und verlangen, von einer RUCIP-Schiedskommission gehört zu werden, unbeschadet einer späteren Entscheidung des Europäischen oder Nationalen Delegierten.

30.3 Ansprüche auf Zahlung von Wechseln, Akkreditiven und/oder Bankgarantieren sowie Forderungen aus unbestrittenen Rechnungen können jedoch vor einem ordentlichen Gericht erhoben werden.

¹ Die französische „Clause compromissoire“ (Schiedsklausel) bedeutet, dass die Parteien verpflichtet sind, Streitigkeiten ausschließlich im Rahmen der vertraglich festgelegten Bestimmungen, d. h. nach RUCIP 2025, beizulegen und darauf verzichten, ein Zivilgericht anzurufen.

RUCIP 2025

TEIL II: BEGUTACHTUNGSORDNUNG

INHALT

ABSCHNITT I
Artikel 1 bis 2

ANTRAG AUF BEGUTACHTUNG

ABSCHNITT II
Artikel 3 bis 4

ANNAHME DES ANTRAGS

ABSCHNITT III
Artikel 5 bis 6

DURCHFÜHRUNG DER BEGUTACHTUNG

ABSCHNITT IV
Artikel 7 bis 9

**SCHLUSSFOLGERUNG UND ERGEBNIS DER
BEGUTACHTUNG**

ABSCHNITT V
Artikel 10

SCHIEDSGUTACHTEN

ABSCHNITT VI
Artikel 11

KOSTEN DER BEGUTACHTUNG

ABSCHNITT VII
Artikel 12 bis 13

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die vorliegende Begutachtungsordnung ergänzt Artikel 28, Teil 1 der Geschäftsbedingungen, auf die sie sich ausdrücklich bezieht.

Die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung gelten für Erst- und für Schiedsgutachten gleichermaßen.

ABSCHNITT I ANTRAG AUF BEGUTACHTUNG

Artikel 1

Der Antrag auf Begutachtung ist innerhalb von sechs Werktagsstunden (ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen aus den Artikeln 27.1 und 28.1, Teil I zutreffen) (fern)schriftlich bei der Benennungsstelle für Sachverständige des Landes, in dem sich die beanstandete Ware befinden, einzureichen.

Wenn das Land, in dem sich die Ware befindet, nicht im Europäischen Komitee vertreten ist, ist der Antrag auf Begutachtung an den Europäischen Delegierten zu richten, der dann entweder einen Sachverständigen aus der europäischen Liste bestellt oder diese Aufgabe an ein nationales RUCIP-Sekretariat delegiert, welche wiederum einen Sachverständigen bestellt.

Wenn die Organisation einer Begutachtung nicht möglich ist, kann der Europäische Delegierte den Antrag ablehnen.

Artikel 2

Nur die von den Nationalen Komitees bestellten und vom Europäischen Komitee bestätigten Sachverständigen, die in den unter www.rucip.eu einsehbaren Listen aufgeführt sind, dürfen eine Begutachtung vornehmen.

Artikel 3

Wurde der Vertrag nicht in Anwendung der RUCIP-Bedingungen geschlossen, kann die zuständige Benennungsstelle für Sachverständige den Antrag auf Begutachtung ablehnen.

Artikel 4

4.1 Die zuständige Benennungsstelle für Sachverständige benennt so bald wie möglich einen zugelassenen Sachverständigen und übermittelt ihm die für die Begutachtung erforderlichen Angaben (fern)schriftlich.

4.2 Im Einvernehmen mit dem Sachverständigen setzt die zuständige Benennungsstelle für Sachverständige Tag und Uhrzeit der Begutachtung derart fest, dass es beiden Parteien möglich ist, bei der Begutachtung anwesend zu sein oder sich dort vertreten zu lassen.

Die Benennungsstelle teilt den Parteien (fern)schriftlich den Namen des benannten Sachverständigen sowie Ort, Tag und Uhrzeit der Begutachtung mit.

4.3 Keine der Parteien hat das Recht, einen Sachverständigen aus anderen als den in Anhang 9 aufgeführten Gründen abzulehnen. Möchte eine Partei einen Sachverständigen ablehnen, muss sie diesen Widerspruch unter Angabe der Gründe unverzüglich (fern)schriftlich bei der zuständigen Benennungsstelle für Sachverständige einreichen und der anderen Partei eine Kopie dieser Mitteilung zukommen lassen.

4.4 Wenn die zuständige Benennungsstelle für Sachverständige die Ablehnung für gerechtfertigt hält, bestellt sie unverzüglich einen anderen Sachverständigen.

Artikel 5

5.1 Die Parteien müssen dem Sachverständigen alle für die Begutachtung erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß der in Anhang 2 enthaltenen Vorlage zur Verfügung stellen.

5.2 In der Begutachtung sind die in der Mängeltabelle gemäß Artikel 27, Teil I geltend gemachten Mängel detailliert aufzuführen.

Bei Abgangsgutachten werden alle offensichtlichen Mängel berücksichtigt.

5.3 Die Parteien sind verpflichtet, dem Sachverständigen die Mittel (Arbeitskräfte, Material, Beleuchtung usw.) zur Verfügung zu stellen, die es ihm gestatten, seine Aufgabe ohne Schwierigkeiten zu erfüllen.

5.4 Wenn sich der Sachverständige Umständen gegenüber sieht, die eine ordnungsgemäße Begutachtung der Ware unmöglich machen, hat er die Benennungsstelle für Sachverständige unverzüglich davon zu unterrichten.

In diesem Fall hat der Sachverständige einen Bericht nach der Vorlage in Anhang 2 vorzulegen und die Gründe anzugeben, aus denen das Gutachten nicht abgeschlossen werden konnte.

Die zuständige Benennungsstelle für Sachverständige kann entscheiden, die Begutachtung zu vertagen oder nicht durchzuführen. In diesem Falle muss sie unter Begründung ihrer Entscheidung die Parteien unterrichten.

Artikel 6

6.1 Von jeder beanstandeten Partie muss der Sachverständige pro zehn Tonnen an vier verschiedenen Stellen je eine Fünf-Kilogramm-Probe entnehmen. Die Proben sind vor der Begutachtung zu mischen.

Der Sachverständige kann bei Bedarf alle erforderlichen Analysen zur Vervollständigung der Begutachtung veranlassen.

Die in den Artikeln 7, 8, 9, 10 und 11, Teil I vorgesehenen Toleranzen dürfen vom Hundertsatz der bei der Begutachtung festgestellten Mängel (Minderwert) nicht abgezogen werden.

6.2 Der Minderwert wird in Gewichtsprozenten an mangelhaften Knollen ermittelt. Weist eine Knolle mehrere Mängel auf, so wird sie nur für den schwersten Mangel berücksichtigt.

6.3 Die Parteien haben sich jeder Einmischung in die Begutachtung zu enthalten. Der Sachverständige hat Meinungen oder Wünsche der Parteien über das Begutachtungsverfahren oder zweckmäßige Mittel zur Feststellung des Minderwertes zu ignorieren.

ABSCHNITT IV

SCHLUSSFOLGERUNG UND ERGEBNIS DER BEGUTACHTUNG

Artikel 7

Nach Abschluss der Begutachtung hat der Sachverständige den beiden Parteien unverzüglich den festgestellten Minderwert sowie gegebenenfalls die entsprechenden Kosten gemäß Artikel 9, Teil II mitzuteilen.

Wenn eine der Parteien oder beide Parteien beim Sachverständigengutachten nicht anwesend war(en) oder nicht vertreten wurde(n), hat der Sachverständige der abwesenden Partei oder den abwesenden Parteien die obenstehenden Informationen unverzüglich (fern)schriftlich mitzuteilen.

Artikel 8

Der Sachverständige muss zur Abfassung seines Berichts die Vorlage in Anhang 2 verwenden. Der Sachverständige muss jeder Partei und der Benennungsstelle für Sachverständige, die ihn bestellt hat, (fern)schriftlich eine Kopie des Berichts zukommen lassen.

Artikel 9

Wenn die Kartoffeln nachsortiert werden müssen, muss der Sachverständige die damit verbundenen Kosten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten schätzen.

ABSCHNITT V

SCHIEDSGUTACHTEN

Artikel 10

10.1 Die Parteien können innerhalb der in Artikel 28.9, Teil I festgelegten Fristen bei der Benennungsstelle für Sachverständige, die den ersten Sachverständigen bestellt hat, eine Schiedsbegutachtung beantragen. Die Benennungsstelle für Sachverständige bestellt in dem Fall so schnell wie möglich einen zweiten zugelassenen Sachverständigen und informiert die Parteien.

10.2 Bei einer internationalen Schiedsbegutachtung hat die antragstellende Partei das Recht, die Staatsangehörigkeit des Sachverständigen zu wählen.

10.3 Die Benennungsstelle für Sachverständige veranlasst die Schiedsbegutachtung so bald wie möglich und nach denselben Regeln wie bei der ersten Begutachtung.

10.4 Sollten die Gutachten der ersten beiden Sachverständigen widersprüchlich sein, bestellt die Benennungsstelle für Sachverständige unverzüglich einen dritten Sachverständigen. Auf Antrag einer der Parteien kann die Benennungsstelle für Sachverständige einen Sachverständigen einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien bestellen. Das Ergebnis der dritten Begutachtung ist endgültig und setzt alle vorherigen Begutachtungen außer Kraft.

ABSCHNITT VI KOSTEN DER BEGUTACHTUNG

Artikel 11

Die antragstellende Partei hat alle Gebühren und Auslagen für die Erst- und/oder Schiedsbegutachtung im Voraus gemäß der von RUCIP festgelegten und aktuell unter www.rucip.eu veröffentlichten Gebührenordnung zu entrichten.

Die Gebühren und Auslagen für das dritte Gutachten sind im Voraus von der Partei, die das Schiedsgutachten beantragt hat, zu entrichten.

ABSCHNITT VII ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 12

12.1 Die Sachverständigen, die auf den in Artikel 2 genannten Listen geführt werden, müssen:

- eine kaufmännische oder technische Funktion in der Kartoffelbranche ausüben oder ausgeübt haben
- und eine Schulung als RUCIP-Sachverständige absolviert haben.

12.2 Die Sachverständigen müssen die Begutachtung objektiv durchführen und dabei alle Rechte der Parteien wahren. Sie sind gegenüber Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

12.3 Es ist den Sachverständigen untersagt, die von ihnen begutachteten Ware auf eigene oder auf Rechnung eines Dritten zu kaufen oder zu verkaufen.

Artikel 13

Beschwerden über die Begutachtung oder das Verhalten der Sachverständigen sind unter Angabe der Gründe an die zuständige Benennungsstelle für Sachverständige zu richten.

RUCIP 2025

TEIL III: SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

INHALT

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – VERWALTUNG

Artikel 1

- 1.1 RUCIP-Schiedsgericht
- 1.2 bis 1.5 Zuständigkeit der Schiedsgerichte
- 1.6 bis 1.14 Schiedsgerichtsgeschäftsstelle – Liste der zugelassenen Schiedsrichter

Artikel 2

- 2.1 Verfahrenssprache
- 2.2 Fristen
- 2.3 Gebühren und Auslagen
- 2.4 bis 2.6 Schriftwechsel

Artikel 3

- 3.1 bis 3.2 Schiedsrichter
- 3.3 bis 3.6 Ablehnung eines Schiedsrichters
- 3.7 Ablehnung der Ernennung oder Verhinderung eines Schiedsrichters

ABSCHNITT II

RUCIP-SCHIEDSKOMMISSION – SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN IN DER 1. INSTANZ

Artikel 4

- 4.1 bis 4.3 Schiedsklage
- 4.4 bis 4.5 Kostenvorschuss
- 4.6 Verfahrenssprache

Artikel 5

- 5.1 bis 5.2 Zusammensetzung der Schiedskommission
- 5.3 bis 5.6 Benennung der Schiedsrichter
- 5.7 Nichtverfügbarkeit oder Ablehnung der Ernennung eines Schiedsrichters

Artikel 6

- 6.1 Einreichung von Unterlagen – Klageschrift
- 6.2 bis 6.5 Verteidigungsschrift, Widerklage oder Gewährleistung
- 6.6 bis 6.10 Ladung und Erscheinen
- 6.11 bis 6.12 Zeugen
- 6.13 Einigung
- 6.14 Beratung
- 6.15 bis 6.19 Schiedsspruch
- 6.20 Zustellung

**ABSCHNITT III RUCIP-SCHIEDSKOMMISSION –
SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN IN
DER 2. INSTANZ**

Artikel 7	
7.1 bis 7.4	Instanzen und Klagefrist beim Schiedsgericht in 2. Instanz
Artikel 8	
8.1 bis 8.2	Kostenvorschuss
8.3 bis 8.4	Zustellung an den Berufungsbeklagten
8.5 bis 8.6	Bildung der Schiedskommission – Bestimmung des Vorsitzenden
8.7 bis 8.8	Ort der Schiedsverhandlung
8.9 bis 8.11	Durchführung des Verfahrens
Artikel 9	
9.1	Endgültiger Schiedsspruch
9.2 bis 9.3	Hinterlegung des Schiedsspruches

ABSCHNITT V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 10	Regressansprüche
Artikel 11	Schiedsgerichtsverfahren mit Angehörigen von Ländern, die dem Europäischen Komitee nicht angehören
Artikel 12	Verweigerung der Erfüllung eines Schiedsspruches
Artikel 13	Haftungsausschluss

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – VERWALTUNG

Artikel 1

RUCIP-Schiedsgericht

1.1 Zuständig für die Organisation von RUCIP-Schiedsverfahren sind die derzeit auf der Internetseite www.rucip.eu aufgeführten Schiedsgerichtsgeschäftsstellen.

Zuständigkeit der Schiedsgerichte

1.2 In erster Instanz entscheidet das Schiedsgericht des Landes, in dem die beklagte Partei ansässig ist, und in zweiter Instanz ist das Schiedsgericht eines dritten Landes zuständig, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien, deren Geschäftssitze sich in demselben Land befinden und/oder die Parteien haben eine abweichende Vereinbarung getroffen.

1.3 Existiert im Land der beklagten Partei kein Schiedsgericht, wird das zuständige Schiedsgericht vom Europäischen Delegierten benannt.

1.4 Wenn das Schiedsverfahren in erster oder zweiter Instanz in einem Land stattfindet, dessen Gesetzgebung eine gesonderte, nach Entstehung des Streitfalls geschlossene Schiedsvereinbarung vorschreibt, hat die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle unmittelbar nach Eingang des Antrags auf ein Schiedsverfahren von beiden Vertragsparteien die Unterzeichnung eines entsprechenden Dokumentes zu verlangen.

Verweigert eine Partei die Unterzeichnung dieses Dokumentes und haben die Parteien in ihrem Vertrag die Anwendung der RUCIP-Bedingungen vereinbart, kommt Artikel 12, Abschnitt IV zur Anwendung. Es gilt als Verweigerung des Schiedsverfahrens, wenn die beklagte Partei das besagte Dokument nicht innerhalb der vom Vorsitzenden der Nationalen Schiedsgerichtsgeschäftsstelle, vom zuständigen Nationalen Delegierten oder vom Europäischen Delegierten gesetzten Frist unterzeichnet hat.

1.5 Die Schiedskommission

- entscheidet über ihre Zuständigkeit zur Schlichtung;
- hat weitestgehende Befugnisse zur Untersuchung des Sachverhaltes;
- ist nicht an die für ordentliche Gerichte geltenden Verfahrensweisen, Regeln und Fristen gebunden;
- muss den Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den RUCIP-Bedingungen abfassen, es sei denn, es wird ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen.

Schiedsgerichtsgeschäftsstelle – Liste der zugelassenen Schiedsrichter

1.6 Jedes Nationale Komitee und/oder die ihm zugehörigen Organisationen erfüllen die Funktion einer Nationalen RUCIP-Schiedsgerichtsgeschäftsstelle. Die Liste der Nationalen Komitees

und/oder der ihnen zugehörigen Organisationen wird vom Europäischen Komitee auf www.rucip.eu veröffentlicht.

1.7 Das Nationale Komitee und/oder die ihm zugehörigen Organisationen haben eine Liste zu erstellen, in der mindestens sechs RUCIP-Schiedsrichter aufgeführt werden.

1.8 Die Anschrift der Nationalen RUCIP-Schiedsgerichtsgeschäftsstelle und die Liste der Schiedsrichter sind dem Europäischen Komitee und/oder dem Europäischen Delegierten zu übermitteln, die beides genehmigen, eine Gesamtliste erstellen, in der die zugelassenen Schiedsrichter aufgeführt sind, und diese an die Nationalen Komitees und/oder die diesen zugehörigen Organisationen zwecks Verteilung/Veröffentlichung weiterleiten.

1.9 Die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Schiedsverfahren zuständig.

1.10 Die Zusammensetzung der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle kann vom Nationalen Komitee und/oder den ihm zugehörigen Organisationen geändert werden. Änderungen dieser Art sind dem Sekretariat des Europäischen Komitees und/oder dem Europäischen Delegierten mitzuteilen. Diese Bestimmung gilt auch für die Liste der Schiedsrichter.

Die Mitglieder der Schiedsgerichtsgeschäftsstellen sind gegenüber Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

1.11 Das Europäische Komitee richtet eine Europäische RUCIP-Schiedsgerichtsgeschäftsstelle für in erster und zweiter Instanz ein.

1.12 Das Europäische Komitee erstellt auf Vorschlag der Nationalen Komitees und/oder der ihnen zugehörigen Organisationen eine europäische Schiedsrichterliste. Diese Schiedsrichter sind zugleich Nationale Schiedsrichter.

Artikel 2

Verfahrenssprache

2.1.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird die Verfahrenssprache des Schiedsverfahrens in erster Instanz von der antragstellenden Partei vorgeschlagen.

Unmittelbar nach Erhalt der erforderlichen Vorschusszahlung durch die antragstellende Partei informiert die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle die beklagte Partei über den Antrag auf ein Schiedsverfahren und die vorgeschlagene Verfahrenssprache.

2.1.2 Lehnt die beklagte Partei die vorgeschlagene Verfahrenssprache ab,

- muss sie die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle hierüber unverzüglich (fern)schriftlich informieren und

- sich – innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab Erhalt der Mitteilung – mit der antragstellenden Partei auf eine alternative Verfahrenssprache einigen und die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle hierüber (fern)schriftlich informieren.

2.1.3 Wenn es den Parteien nicht gelingt, sich innerhalb der oben genannten Frist auf eine Verfahrenssprache zu einigen, gilt Englisch als Verfahrenssprache.

2.1.4 Mit der Bekanntgabe der gewählten Verfahrenssprache durch die zuständige Instanz an die Parteien beginnen sämtliche nachfolgende Fristen des Verfahrens zu laufen.

2.1.5 Die Unterlagen und Nachweise beider Parteien sind in der Verfahrenssprache einzureichen. Auch die mündliche Verhandlung wird in der Verfahrenssprache durchgeführt.

2.1.6 Die in zweiter Instanz zu verwendende Verfahrenssprache muss entweder

- die in erster Instanz verwendete Verfahrenssprache (gemäß Artikel 2.1.1 bis 2.1.5 dieser Schiedsgerichtsordnung)
- oder
- Englisch sein.

Fristen

2.2 Die in der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung genannten Fristen können sich bis zum nächsten Werktag verlängern, wenn sie – in dem Land, in dem die Verhandlung stattfindet, oder in dem Land einer der beteiligten Parteien – an einem Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag ablaufen. Als gesetzliche Feiertage gelten ausschließlich solche, die landesweit gesetzliche Feiertage sind.

Gebühren und Auslagen

2.3 Die mit einem Schiedsverfahren verbundenen Gebühren und Auslagen werden vom zuständigen Schiedsgericht gemäß der vom Europäischen Komitee und/oder dem Europäischen Delegierten festgelegten und unter www.rucip.eu veröffentlichten Gebührenordnung bestimmt. Aufwendungen einzelner Parteien für Rechtsberatungen und -unterstützung gelten nicht als Kosten des Schiedsverfahrens.

Schriftwechsel

2.4 Mit Ausnahme des Erstantrags (Artikel 4.3, Teil III) und des Schiedsspruches (Artikel 6.20, Teil III) können die Parteien vereinbaren, dass die im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren stehenden Schriftwechsel mit der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle mittels E-Mail und zugehöriger Anhänge erfolgen. Eine solche Vereinbarung ist anhand des in Anhang 10 vorgesehenen Formulars zu erstellen, von beiden Parteien zu unterzeichnen und der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle zu übermitteln.

2.5 Andernfalls ist der gesamte Schriftwechsel zwischen der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle und den Parteien soweit möglich per Einschreiben mit Rückschein zu versenden.

2.6 Wenn die Parteien von einem Anwalt vertreten werden, sind die Mitteilungen an diese Rechtsvertreter zu versenden. Die Parteien sind verpflichtet, der Schiedskommission eine Vollmacht ihrer Rechtsvertreter vorzulegen.

Artikel 3

Schiedsrichter

3.1 Die in den Listen gemäß Artikel 1.7, Teil III aufgeführten Schiedsrichter müssen über Erfahrung in kaufmännischen Tätigkeiten im Kartoffelhandel verfügen. Die RUCIP-Schiedsrichter sind in der unter www.rucip.eu veröffentlichten Liste aufgeführt.

3.2 Die Schiedsrichter dürfen nicht als Vertreter der Parteien handeln und haben vollkommen unabhängig zu agieren. Sie sind an das Berufsgeheimnis gebunden. Nach Annahme ihrer Ernennung ist es den Schiedsrichtern untersagt, mit den Parteien oder deren Vertretern bezüglich des Inhaltes des Streitfalls in Kontakt zu treten.

Ablehnung eines Schiedsrichters

3.3 Keine der Parteien hat das Recht, einen Schiedsrichter aus anderen als den in Anhang 9 aufgeführten Gründen abzulehnen.

3.4 Die Partei, die der Ernennung eines Schiedsrichters widersprechen möchte, muss der zuständigen Schiedsgerichtsgeschäftsstelle diesen Einspruch innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntgabe des Namens des Schiedsrichters in (fern)schriftlicher Form zukommen lassen und in ihrem Schreiben die konkreten Gründe für ihren Widerspruch gemäß Anhang 9 angeben.

3.5 Sollten nach Ablauf dieser Frist Informationen bekannt werden, die einer Partei spezifische Gründe für einen Einspruch gegen die Ernennung eines Schiedsrichters gemäß Anhang 9 liefern, muss die widersprechende Partei ihren Einspruch unter Angabe triftiger Gründe in (fern)schriftlicher Form und innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der besagten Informationen bei der zuständigen Schiedsgerichtsgeschäftsstelle einreichen; Voraussetzung ist, dass dies spätestens 10 Werktage vor der Verhandlung erfolgt, es sei denn, verbindliche Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Verhandlung anberaumt ist, stehen dem entgegen.

3.6 Der jeweils zuständige Nationale oder Europäische Delegierte entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Widerspruchs und stellt gegebenenfalls sicher, dass die Partei, die den Schiedsrichter ernannt hat, einen geeigneten Ersatzschiedsrichter benennt. Wenn der betreffende Schiedsrichter vom Nationalen Delegierten ernannt wurde, entscheidet der Europäische Delegierte über die Rechtmäßigkeit des Widerspruchs und bestellt gegebenenfalls einen Ersatzschiedsrichter.

Ablehnung der Ernennung oder Verhinderung eines Schiedsrichters

3.7 Ist ein Schiedsrichter verhindert oder sind ihm triftige Gründe für einen möglichen Widerspruch gegen seine Ernennung gemäß Artikel 3.3 bis 3.6, Teil III bekannt, ist er verpflichtet, die Ernennung abzulehnen und den zuständigen Delegierten hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Delegierte hat daraufhin die benennende Partei zu ersuchen, innerhalb von 10 Werktagen nach dem Tag des Eingangs der Anfrage einen anderen Schiedsrichter zu ernennen oder – wenn die Partei seiner Aufforderung nicht nachkommt – diese Ernennung von Amts wegen selbst vorzunehmen.

ABSCHNITT II RUCIP-SCHIEDSKOMMISSION – SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN IN DER 1. INSTANZ

Artikel 4

Schiedsklage

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Schiedsklage beim Schiedsgericht im Land der beklagten Partei einzureichen, entweder in der Landessprache oder auf Englisch.

Existiert im Land der beklagten Partei kein Schiedsgericht, ist die Schiedsklage in englischer Sprache beim Europäischen Delegierten einzureichen, der dann die zuständige Schiedsgerichtsgeschäftsstelle ernennt.

4.2 Die Schiedsklage ist bei der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts einzureichen:

a. innerhalb von 9 Monaten ab:

- dem Datum der Anspruchserhebung in Fällen, die Folgendes betreffen:

- die Auslegung eines Vertrags;
- die Qualität, Menge oder Verpackung einer Lieferung;

- dem Datum der vollständigen oder partiellen Beendigung des Vertrags, wenn der Vertrag gemäß Artikel 23, Teil I nicht erfüllt wurde.

b. bei Klagen, die nur die Nichtzahlung betreffen, sofern der Betrag nicht strittig ist, innerhalb der Fristen, die das Recht des Landes, in dem der Schuldner seinen Geschäftssitz hat, vorschreibt. Wird die Schiedsklage nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht, so gelten alle Ansprüche als verjährt und verwirkt.

4.3 Die Schiedsklage ist per Einschreiben mit Rückschein einzureichen und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Namen, Berufe und Anschriften der Parteien,
- eine kurze Beschreibung des Anspruches,
- eine Zusammenfassung der strittigen Tatsachen,
- den Streitwert und
- die Sprache, in der das Verfahren stattfinden soll.

Die Klage setzt die Fristen von Artikel 4.2, Teil III im Hinblick auf den/die Beklagten außer Kraft.

Kostenvorschuss

4.4 Die zuständige Schiedsgerichtsgeschäftsstelle teilt der klagenden Partei mit, wie hoch die Vorschusszahlung ist und bis wann sie gezahlt werden muss. Sie behält sich das Recht vor, noch weitere Vorschusszahlungen bis zu bestimmten Terminen zu verlangen. Nicht genutzte Vorschusszahlungen werden der Partei erstattet, die sie gezahlt hat.

4.5 Wenn die Vorschusszahlung(en) bis zum festgelegten Termin nicht vollständig gezahlt ist (sind), gilt die Schiedsklage als zurückgezogen.

Verfahrenssprache

4.6 Sofern nicht anders vereinbart, schlägt die Partei, die das Verfahren in erster Instanz beantragt hat, die Verfahrenssprache vor.

Unmittelbar nach Erhalt der erforderlichen Vorschusszahlungen informiert die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle die beklagte Partei über die Schiedsklage und die vorgeschlagene Verfahrenssprache.

Sollte die beklagte Partei Einwände gegen die festgelegte Verfahrenssprache haben, so gelten Artikel 2.1.1 bis 2.1.5, Teil III.

Artikel 5

Zusammensetzung der Schiedskommission

5.1 Der Streit wird in folgenden Fällen durch einen Einzelschiedsrichter entschieden:

- wenn die Schiedsklage eine Streitigkeit betrifft, deren Streitwert weniger als 25.000 € beträgt;
- bei Zustimmung der Streitparteien.

Der Nationale oder Europäische Delegierte bestimmt dann den RUCIP-Schiedsrichter.

5.2 In allen anderen Fällen wird der Streitfall von einem Gremium aus drei Schiedsrichtern entschieden. Zwei Schiedsrichter werden gemäß Artikel 5.3, Teil III ernannt, ein dritter wird vom Nationalen oder Europäischen Delegierten ernannt. Dieser dritte Schiedsrichter wird Vorsitzender des Schiedsgerichts.

Benennung der Schiedsrichter

5.3 Sobald den Parteien die Verfahrenssprache mitgeteilt wurde, fordert die zuständige Schiedsgerichtsgeschäftsstelle beide Parteien auf, jeweils einen der Verfahrenssprache mächtigen Schiedsrichter aus der Liste (Artikel 3.1, Teil III) zu benennen, außer im Fall von Artikel 5.1, Teil III, in dem das Schiedsverfahren von einem Einzelschiedsrichter entschieden wird.

5.4 Versäumt eine Partei es, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung einen Schiedsrichter zu benennen (Artikel 5.3, Teil III), ernennt die zuständige Schiedsgerichtsgeschäftsstelle einen Schiedsrichter.

5.5 Bei Schiedsverfahren mit mehreren klagenden oder beklagten Parteien fordert die zuständige Schiedsgerichtsgeschäftsstelle die Gruppe der klagenden Parteien bzw. die Gruppe der beklagten Parteien auf, einen gemeinsamen Schiedsrichter aus der Liste auszuwählen.

Erfolgt eine solche gemeinsame Benennung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Aufforderung, benennt die zuständige Schiedsgerichtsgeschäftsstelle einen Schiedsrichter.

5.6 Im Falle zusammenhängender Ansprüche oder einer Einbeziehung eines Dritten, ist es diesem nicht gestattet, einen Schiedsrichter zu wählen.

Nichtverfügbarkeit oder Ablehnung der Ernennung eines Schiedsrichters

5.7 Die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle teilt den Parteien und den Schiedsrichtern die Zusammensetzung der Schiedskommission mit. Die Schiedsrichter haben ab Erhalt der Benachrichtigung über ihre Ernennung 10 Werktage Zeit, um diese bei der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle (fern)schriftlich anzunehmen oder abzulehnen.

Ist ein Schiedsrichter verhindert oder sind ihm triftige Gründe für einen möglichen Widerspruch gegen seine Ernennung gemäß Artikel 3.7 der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung bekannt, ist er verpflichtet, die Ernennung abzulehnen und den zuständigen Delegierten hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Delegierte fordert dann die entsprechende Partei auf, innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Aufforderung einen anderen Schiedsrichter zu benennen. Kommt die Partei der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, nimmt der Delegierte die Benennung von Amts wegen vor.

Artikel 6

Einreichung von Unterlagen – Klageschrift

6.1 Die klagende Partei muss ihre Klageschrift spätestens 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung der Schiedskommission per (digitalem) Einschreiben bei der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle einreichen. Andernfalls gilt ihr Anspruch als erloschen. Die Klageschrift muss alle Unterlagen, Beweise und die Namen möglicher Zeugen enthalten, auf die sich die Partei in der Verhandlung stützen würde. Die klagende Partei muss genügend Kopien aller von der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle angeforderten Unterlagen vorlegen. Die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle hat der beklagten Partei so schnell wie möglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Erhalt, eine Kopie der Klageschrift per Einschreiben zuzusenden.

Verteidigungsschrift, Widerklage oder Gewährleistung

6.2 Die beklagte Partei kann innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Klageschrift der klagenden Partei gemäß Artikel 6.1, Teil III eine Verteidigungsschrift einreichen. Andernfalls gilt ihr Anspruch als erloschen. In dieser Verteidigungsschrift müssen alle Widerklagen oder Gewährleistungsansprüche enthalten sein. Spätere Widerklagen oder Gewährleistungsansprüche sind nicht zulässig. Der Beklagte muss genügend Kopien aller von der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle angeforderten Unterlagen vorlegen.

6.3 Reicht die klagende Partei ihre Klageschrift nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein, so informiert die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle die beklagte Partei darüber. Für diese gilt ab diesem Zeitpunkt eine Frist von 60 Tagen, um etwaige Widerklagen aus demselben Vertrag geltend zu machen.

6.4 Wenn der Beklagte eine Widerklage oder einen Anspruch auf Gewährleistung geltend macht,

muss die klagende Partei innerhalb von 30 Tagen nach Benachrichtigung durch die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle reagieren.

6.5 Ohne die Genehmigung des Vorsitzenden der Schiedskommission sind weitere Einreichungen der Parteien nicht zulässig.

Ladung und Erscheinen

6.6 Die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle gibt den Parteien Ort, Datum und Uhrzeit der Verhandlung bekannt.

6.7 Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist mündlich.

6.8 Die Parteien sollen, soweit möglich, persönlich erscheinen. Sie können sich von Anwälten unterstützen oder von Bevollmächtigten mit einer Vollmacht vertreten lassen.

6.9 Wenn eine Partei nicht anwesend oder vertreten ist, kann die Schiedskommission die Verhandlung dennoch führen und einen Schiedsspruch fällen.

6.10 Erscheinen die Parteien nicht, so kann die Schiedskommission die Verhandlung entweder verschieben oder auf Grundlage der von den Parteien eingereichten Unterlagen einen Schiedsspruch fällen.

Sind alle Parteien und die Schiedskommission einverstanden, kann die Schiedskommission ihre Entscheidung lediglich auf der Grundlage der eingereichten schriftlichen Unterlagen treffen.

Zeugen

6.11 Die Schiedskommission kann vor oder während der Verhandlung anordnen, dass Zeugen gehört werden. Die Parteien können in ihrer Klageschrift, Widerklage oder in einem schriftlichen Antrag an die Schiedskommission, der mindestens 30 Tage vor der Verhandlung einzureichen ist, darum bitten, dass Zeugen gehört werden.

Die Parteien haben dafür zu sorgen, dass ihre Zeugen bei der Verhandlung anwesend sind. Die Schiedskommission kann jedoch nur Zeugen anhören, die freiwillig erscheinen.

6.12 Alle Zeugenaussagen sind während der Verhandlung abzugeben und aufzuzeichnen. In Ländern, in denen die Schiedsrichter dazu berechtigt sind, kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts Zeugen vereidigen. Weigert sich der Zeuge, den Eid zu leisten, darf er nicht mehr als Zeuge auftreten.

Einigung

6.13 Die Schiedskommission ist verpflichtet, zu versuchen, eine Lösung zwischen den Parteien herbeizuführen. Jede Vergleichsvereinbarung ist nach den Gesetzen des Landes, in dem die

Verhandlung stattfindet, zu schließen und von den Parteien zu genehmigen. Auf Antrag der Parteien kann die Schiedskommission die Vergleichsvereinbarung in ihren Schiedsspruch aufnehmen.

Beratung

6.14 Die Schiedskommission berät sich in Abwesenheit der Parteien, ihrer Rechtsanwälte oder Bevollmächtigten. Während der Verhandlung und Beratung kann die Schiedskommission im Fall von Artikel 5.1, Teil III von einem Rechtsberater unterstützt werden, im Fall von Artikel 5.2, Teil III muss sie von einem Rechtsberater unterstützt werden. Die Schiedskommission kann zudem Dolmetscher hinzuziehen. Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Abweichende Meinungen werden nicht in den Schiedsspruch aufgenommen.

Schiedsspruch

6.15 Der Schiedsspruch muss Folgendes enthalten:

- a) die Namen, Berufe und Anschriften der Parteien;
- b) die Namen, Berufe und Anschriften der Schiedsrichter und die schriftliche Annahme ihrer Ernennung;
- c) eine Erklärung, dass die Schiedsrichter gemäß der RUCIP-Schiedsgerichtsordnung ernannt wurden;
- d) Datum und Ort des Schiedsspruches;
- e) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und von dem Schiedsrichter bzw. den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Bei Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter sind die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder der Schiedskommission ausreichend, sofern der Grund für fehlende Unterschriften angegeben wird;
- f) Zusammenfassungen der Argumente der klagenden und der beklagten Partei. Ein Schiedsspruch, der in Abwesenheit einer der Parteien ergeht, ist mit einer entsprechenden Information zu versehen, aus der hervorgeht, wie die betreffende Partei über das Schiedsverfahren und die Fristen für die Einreichung von Stellungnahmen informiert wurde. Zudem ist anzugeben, wie die Partei über das Datum, den Ort und die Uhrzeit der Verhandlung informiert wurde;
- g) Begründung der Entscheidung unter Berücksichtigung aller relevanten Argumente der Parteien;
- h) Entscheidung der Schiedskommission über die Ansprüche und Widerklagen der Parteien, einschließlich einer Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

6.16 Bei einer Vergleichsvereinbarung sind lediglich die Angaben gemäß Artikel 6.15 a) bis d), Teil III, einschließlich der Bedingungen der Vergleichsvereinbarung, erforderlich.

6.17 Der Schiedsspruch muss den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes entsprechen, in dem das Schiedsverfahren stattgefunden hat, und in der Sprache dieses Landes verfasst sein. Eine Übersetzung in die gemäß Artikel 4.6, Teil III gewählte Sprache ist beizufügen. Eine Kopie des Schiedsspruches ist ebenfalls beizufügen.

6.18 Der Schiedsspruch ist den Parteien innerhalb von 9 Monaten nach Bildung der

Schiedskommission zuzustellen. Diese Frist kann nur auf Antrag des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und mit Zustimmung des zuständigen Nationalen oder Europäischen Delegierten der ersten Instanz verlängert werden.

Im Falle einer Mediation ist das Schiedsverfahren einschließlich aller Fristen während der Dauer der Mediation auszusetzen.

6.19 In Ländern, in denen dies anwendbar ist, gilt der Schiedsspruch als „Entwurf eines Schiedsspruches“ („projet de sentence“).

Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts der ersten Instanz wird rechtskräftig, wenn keine Berufungsklage gemäß den in Abschnitt III, Teil III aufgeführten Bedingungen eingereicht wird.

Zustellung

6.20 Der Schiedsspruch muss den Parteien oder ihren offiziellen Vertretern gemäß den in ihrem Land geltenden Rechtsvorschriften per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

Sofern es die Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Verhandlung stattgefunden hat, erfordern, muss der Schiedsspruch bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden. Dies hat durch die zuständige Schiedsgerichtsgeschäftsstelle zu erfolgen.

Eine Kopie des Schiedsspruches einschließlich ggf. einer Übersetzung hat an den Europäischen Delegierten zu gehen.

ABSCHNITT III RUCIP-SCHIEDSKOMMISSION – SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN IN DER 2. INSTANZ
--

Artikel 7

Instanzen und Klagefrist beim Schiedsgericht in 2. Instanz

7.1 Die Berufungsklage ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruches der ersten Instanz per Einschreiben mit Rückschein an das Büro des Europäischen Delegierten zu senden, andernfalls erlischt das Recht auf Berufung.

7.2 Die Klage ist in englischer Sprache unter Verwendung des in Anhang 11 enthaltenen Formulars einzureichen. Sie muss eine Beschreibung des Schiedsspruches erster Instanz enthalten (aus der Ort und Datum des Schiedsspruches sowie das Datum der Zustellung ersichtlich sind). Eine Kopie des Schiedsspruches erster Instanz ist beizufügen.

Im Antrag ist zudem ein Vorschlag für die Verfahrenssprache gemäß Artikel 7.3, Teil III zu unterbreiten.

Neue Ansprüche oder Widerklagen können nicht erhoben werden.

Die klagende Partei ist berechtigt, einen Schiedsrichter aus der Europäischen Schiedsrichterliste (www.rucip.eu) auszuwählen, der für die vorgeschlagene Verfahrenssprache gemäß Artikel 7.3, Teil III eingetragen ist.

Beträgt der Streitwert in der zweiten Instanz eine Million Euro oder mehr, hat die klagende Partei das Recht, zu beantragen, dass der Fall von fünf statt drei Schiedsrichtern entschieden wird.

7.3 Die in zweiter Instanz zu verwendende Verfahrenssprache muss entweder

- die in erster Instanz verwendete Verfahrenssprache (gemäß Artikel 2.1.1 bis 2.1.5, Teil III) oder
 - Englisch
- sein.

7.4 Der Europäische Delegierte benachrichtigt die andere Partei und die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle der ersten Instanz über den Antrag auf ein Schiedsverfahren in zweiter Instanz.

Nach dieser Benachrichtigung hat der Nationale Delegierte für das Schiedsgericht der ersten Instanz die vollständigen Unterlagen des betreffenden Schiedsverfahrens an den Europäischen Delegierten zu übermitteln.

Artikel 8

Kostenvorschuss

8.1 Der Europäische Delegierte setzt den Betrag fest, den der Berufungskläger als Vorschuss zu zahlen hat, um die Schiedsgerichtsgebühr, damit die Schiedsgebühr, die Kosten und die Vergütungen der Schiedsrichter gedeckt sind.

8.2 Wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung geleistet wird, gilt die Berufungsklage als zurückgezogen, und der Europäische Delegierte benachrichtigt die Parteien und die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts der ersten Instanz. Falls notwendig kann der Europäische Delegierte eine weitere Zahlung veranlassen.

Zustellung an den Berufungsbeklagten

8.3 Sobald der Kostenvorschuss geleistet wurde, informiert der Europäische Delegierte den Berufungsbeklagten über die gegen den Schiedsspruch der ersten Instanz eingelegte Berufung.

Der Berufungsbeklagte ist berechtigt, einen Schiedsrichter aus der Europäischen Schiedsrichterliste (www.rucip.eu) auszuwählen, der für die vorgeschlagene Verfahrenssprache gemäß Artikel 7.3, Teil III eingetragen ist.

Beträgt der Streitwert in der zweiten Instanz eine Million Euro oder mehr, hat die beklagte Partei das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrags zu beantragen, dass der Fall von fünf statt drei Schiedsrichtern entschieden wird. In diesem Fall muss sie die erforderliche zusätzliche Vorschusszahlung innerhalb von 30 Tagen leisten. Andernfalls setzt sich die Schiedskommission automatisch aus drei Schiedsrichtern zusammen.

Versäumt die beklagte Partei es, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Berufung einen Schiedsrichter zu benennen, ernennt der Europäische Delegierte einen Schiedsrichter. Stimmt die beklagte Partei der gemäß Artikel 7.2, Teil III vorgeschlagenen Verfahrenssprache nicht zu, wird Englisch als Verfahrenssprache festgelegt.

8.4 Die beklagte Partei kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung einen bereits in erster Instanz erhobenen Anspruch erneut geltend machen.

Bildung der Schiedskommission – Bestimmung des Vorsitzenden

8.5 Der Vorsitzende und die zusätzlichen Schiedsrichter der Schiedskommission zweiter Instanz gemäß Artikel 7.2 und/oder 8.3, Teil III werden vom Europäischen Delegierten aus der Liste der zugelassenen Schiedsrichter bestimmt.

Schiedsrichter, die Mitglied der Schiedskommission erster Instanz waren, sind von der Berufung in das Schiedsgericht zweiter Instanz ausgeschlossen.

8.6 Die Schiedsrichter werden vom Europäischen Delegierten von ihrer Benennung benachrichtigt.

Ort der Schiedsverhandlung

8.7 Der Europäische Delegierte legt den Ort für die Schiedsverhandlung fest. Der Europäische Delegierte kann das Schiedsverfahren zweiter Instanz entweder selbst betreuen oder es an ein Nationales Sekretariat delegieren.

8.8 Entscheidet sich der Europäische Delegierte dafür, das Schiedsverfahren an ein Nationales Sekretariat zu delegieren, ist die gewählte Nationale Schiedsgerichtsgeschäftsstelle für die Organisation der Verhandlung verantwortlich und muss sich für den Fortgang des Verfahrens zur Verfügung des Europäischen Delegierten stellen.

Durchführung des Verfahrens

8.9 Das Schiedsverfahren zweiter Instanz wird mit Ausnahme der in Artikel 8.4 genannten Frist gemäß Artikel 6, Abschnitt II, Teil III durchgeführt.

8.10 Der Schiedsspruch ist binnen einer Frist von 12 Monaten von dem Tag an, an dem die Schiedskommission gebildet wird, zu fällen und zuzustellen. Auf Ersuchen des Vorsitzenden der Schiedskommission zweiter Instanz kann diese Frist durch den Europäischen Delegierten verlängert werden. Eine solche Verlängerung kann nur zweimal für jeweils sechs Monate beantragt werden.

8.11 Der Delegierte des Landes, in dem das Schiedsverfahren zweiter Instanz stattfindet, übersendet eine Kopie des Schiedsspruches an die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle der ersten Instanz. Letztere ist gehalten, ihrerseits eine Kopie an die Schiedsrichter der ersten Instanz zu senden.

Artikel 9

Endgültiger Schiedsspruch

9.1 Der Schiedsspruch ist in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Verhandlung stattgefunden hat, abzufassen.

Hinterlegung des Schiedsspruches

9.2 Der Schiedsspruch der zweiten Instanz ist endgültig und wird gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Verhandlung stattgefunden hat, vollstreckbar.

9.3 Sofern es die Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Verhandlung stattgefunden hat, erfordern, muss der Schiedsspruch bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden. Dies hat durch die zuständige Schiedsgerichtsgeschäftsstelle und gemäß den vor Ort geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

ABSCHNITT V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 10 Regressansprüche

Eine Partei, die einen Regressanspruch gegen einen Dritten geltend macht, kann rechtlich gegen diesen vorgehen.

Dieser Dritte kann seinerseits gegen eine andere Partei vorgehen, und so fort. Ist (Sind) der (die) Dritte(n) an eine Schiedsklausel gebunden oder erklärt (erklären) er (sie) sich bereit, dem Streitverfahren beizutreten, so kann die Schiedskommission mit dessen (deren) Einverständnis im selben Schiedsspruch sowohl über die ursprüngliche Klage und als auch über den Regressfall befinden.

Artikel 11 Schiedsgerichtsverfahren mit Angehörigen von Ländern, die dem Europäischen Komitee nicht angehören

Wenn eine der Parteien, die einen Vertrag unter Berufung auf RUCIP abgeschlossen hat, ihren Geschäftssitz in einem Land hat, in dem kein Nationales Komitee besteht, so ist die Schiedsklage an den Europäischen Delegierten zu richten.

Der Europäische Delegierte kann das Schiedsverfahren entweder selbst betreuen oder es an ein Nationales Sekretariat delegieren.

Artikel 12 Verweigerung der Erfüllung eines Schiedsspruches

Wenn die in einem Schiedsgerichtsverfahren unterlegene Partei sich weigert, die Bestimmungen des Schiedsspruches zu erfüllen, so hat die andere Partei das Recht, den Schiedsspruch gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ergangen ist, vollstrecken zu lassen. Zudem kann sie ein europäisches Mahnverfahren einleiten.

Artikel 13 Haftungsausschluss

Schiedsrichter, Rechtsberater sowie Mitglieder der Organisation und der Regionalen, Nationalen oder Europäischen Geschäftsstellen sind von jeglicher Haftung für ihre Handlungen im Rahmen des Verfahrens befreit, sofern Rechtsordnung einen solchen Haftungsausschluss zulässt.

ANHÄNGE

- Nr. 1 Schriftliche und fernschriftliche Mitteilungen (Artikel 1.3, Teil I, Geschäftsbedingungen)
- Nr. 2 RUCIP-Gutachtenformular (Artikel 8, Teil II, Geschäftsbedingungen)
- Nr. 3 Fortschreitende und Quarantänekrankheiten
- Nr. 4 Zuständigkeitsbereiche des Europäischen Sekretariats und des Europäischen Delegierten
- Nr. 5 Zulässige Toleranzen bei Pflanzkartoffeln (Artikel 7.6, Teil I, Geschäftsbedingungen)
- Nr. 6 Zulässige Toleranzen bei Speisefrühhkartoffeln (Artikel 8.5, Teil I, Geschäftsbedingungen)
- Nr. 7 Zulässige Toleranzen bei Speisekartoffeln (Artikel 9.4, Teil I, Geschäftsbedingungen)
- Nr. 8 Vereidigter Handelsmakler/Händler
- Nr. 9 Gründe für einen Einspruch gegen die Ernennung eines Sachverständigen oder Schiedsrichters (Artikel 4.3, Teil II, Begutachtungsordnung; Artikel 3.3, Teil III, Schiedsgerichtsordnung)
- Nr. 10 Annahmeformular für die Übermittlung von Dokumenten per E-Mail (Artikel 2.4, Teil III, Schiedsgerichtsordnung)
- Nr. 11 Antragsformular für Schiedsverfahren in zweiter Instanz (Artikel 7.2, Teil III, Schiedsgerichtsordnung)

ANHANG 1 SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN UND FERNSCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN
--

(Artikel 1.3 der Geschäftsbedingungen)

In den RUCIP-Bedingungen und allen darauf Bezug nehmenden Schriftwechseln gelten als fernschriftliche Mitteilungen sämtliche Dokumente, die über elektronische Kommunikationssysteme mit Empfangsbestätigung versendet werden.

Zum Beispiel:

- Fax,
- E-Mail,
- WhatsApp,
- Messenger,
- SMS oder
- andere elektronische Kommunikationssysteme.

In den RUCIP-Bedingungen und allen darauf Bezug nehmenden Schriftwechseln gelten als schriftliche Mitteilungen sämtliche Dokumente, die über andere als elektronische Kommunikationssysteme mit Empfangsbestätigung versendet werden.

ANHANG 2 RUCIP-GUTACHTENFORMULAR

Artikel 8, Teil II der Geschäftsbedingungen

EUROPÄISCHES RUCIP-KOMITEE
c/o Europatat, Rue de Deux Églises 26, 1000 BRÜSSEL, BELGIEN

Name des Sachverständigen: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Handynummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

RUCIP-GUTACHTENFORMULAR

**In Übereinstimmung mit den Regeln und Handelsbräuchen des intereuropäischen Kartoffelgroßhandels
(in vierfacher Ausfertigung zu erstellen)**

1. a) Name des Antragstellers: _____

b) Anschrift: _____

2. a) Name der Gegenpartei: _____

b) Anschrift: _____

3. a) Beschreibung der Ware

- Sorte: _____
- Qualitätsstufe: _____
- Herkunft: _____
- Größe: _____
- Verpackung: _____
- Frostschutzmaßnahmen: _____
- Temperatur beim Transport: _____
- Versandart: _____
- Sonstiges: _____

b) Angegebenes Gewicht: _____

4. Transportmittel (Lastkraftwagen/Anhänger, Container, Eisenbahnwaggon, Schiff):

5. a) Zustand des Transportmittels: _____

b) Nummer, Kennzeichen und/oder Name des Schiffes: _____

c) Ort des Warenabgangs: _____

d) Datum des Warenabgangs: _____

d) Datum und Uhrzeit des Wareneingangs: _____

f) Datum und Uhrzeit der tatsächlichen Bereitstellung: _____

g) Belüftungsöffnungen offen oder geschlossen? _____

6. Genaue Angaben zur Mängelrüge des Antragstellers:

[illegible]

FESTSTELLUNGEN DES SACHVERSTÄNDIGEN

7. a) Ort der Begutachtung:

b) Datum und Uhrzeit der Begutachtung: _____

8. Anwesende bei der Begutachtung

a) für den Verkäufer: _____

b) für den Käufer: _____

c) sonstige: _____

9. Befand sich die Ware zum Zeitpunkt der Begutachtung noch im Transportmittel oder war sie bereits entladen?

10. Handelte es sich um lose Ware, oder war sie in Säcken, Jumbosäcken, Kartons oder Kisten verpackt?

11. a) War mit dem Entladen bereits begonnen worden? _____

b) Wenn ja, wie hoch war das geschätzte Gewicht der entladenen Menge? _____

c) Wo befand sich die entladene Ware? _____

12. Frostschutzmaßnahmen

- Art: _____

- Zustand: _____

- Abdeckung: _____

13. Allgemeines Erscheinungsbild der Ware:

14. a) Menge der begutachteten Ware: _____

b) Beschreibung der Probenverteilung: _____

c) Gesamtgewicht der entnommenen Proben: _____

d) Angewandte Prüfmethode(n): _____

a) Temperatur der Knollen: _____

15. Prüfung der vom Antragsteller geäußerten Mängelrügen und detaillierte Beschreibung der Feststellungen des Sachverständigen unter Angabe des **Gewichtsanteils (in kg und in %)** für die **einzelnen beanstandeten Mängel**.

Beschreibung der <u>beanstandeten Mängel</u>	Gewicht der <u>beanstandeten Mängel</u>		Einstufung der <u>beanstandeten Mängel</u> (gering, mittel, schwerwiegend)
	kg	%	

KOSTEN

Sonstige Kosten: _____

GESAMT

Unterschrift: _____

ANHANG 3 FORTSCHREITENDE UND QUARANTÄNEKRANKHEITEN

A) Fortschreitende Krankheiten

Die Richtlinie 2002/56/EG des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02002L0056-20240109>) definiert in Anhang II die Mindestanforderungen an die Qualität der Partien von Pflanzkartoffeln.

Absatz 2 bezieht sich auf Nass- und Trockenfäule, soweit diese nicht durch *Synchytrium endobioticum*, *Clavibacter michiganensis* subsp. *Sepedonicus* oder *Ralstonia Solanacearum* verursacht werden.

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Anhangs sowie aller Texte, die diese Richtlinie aufheben oder ändern, sind eigenständig einzuholen.

b) Quarantänekrankheiten

Quarantänekrankheiten sind:

- *Clavibacter michiganensis* ssp. *Sepedonicus*,
- *Ralstonia solanacearum*,
- *Meloidogyne chitwoodi* et *fallax*,
- *Globodera rostochiensis* et *pallida* und
- *Synchytrium endobioticum*.

Diese abschließende Aufzählung kann jederzeit gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02016R2031-20250105&qid=1739201916152>) über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02019R2072-20240815&qid=1739201965673>) oder andere Texte, die diese Verordnung ändern oder aufheben, angepasst werden.

ANHANG 4 ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DES EUROPÄISCHEN SEKRETARIATS UND DES EUROPÄISCHEN DELEGIERTEN

Die Aufgabenbeschreibungen und Zuständigkeitsbereiche des Europäischen Sekretariats und des Europäischen Delegierten, wie auf Seite 9-10 der vorliegenden RUCIP-Bedingungen definiert, lauten wie folgt:

Europäische Geschäftsstelle: Der Generalsekretär von Europatat ist für die Verwaltung des Europäischen Sekretariats verantwortlich. Das Europäische Sekretariats ist zuständig für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte;
- b) die Erstellung des Haushaltsplans und die Berichterstattung mit Unterstützung des Europäischen Delegierten;
- c) die Organisation von und Teilnahme an Sitzungen des Europäischen RUCIP-Komitees;
- d) die Organisation von Sitzungen der RUCIP-Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Regelwerke;
- e) die interne und externe Kommunikation;
- f) die Sicherstellung angemessener Schulungen für die Nationalen Geschäftsstellen, Schiedsrichter und Experten;
- g) die Zusammenstellung von Daten zur Erarbeitung, regelmäßigen Aktualisierung und Veröffentlichung von Listen nationaler und europäischer Schiedsrichter und Sachverständiger.

Europäischer Delegierter: Der Europäische Delegierte wird nach Nominierung(en) durch das Europäische Sekretariats vom Europäischen Komitee ernannt. Der Europäische Delegierte ist zuständig für:

- a) die Bearbeitung von Schiedsverfahren in erster Instanz aus Ländern, in denen kein Nationales Sekretariat eingerichtet ist; Der Europäische Delegierte kann das Schiedsverfahren entweder selbst betreuen oder es an ein Nationales Sekretariat delegieren;
- d) Die Bearbeitung von Schiedsverfahren in zweiter Instanz; Der Europäische Delegierte kann das Schiedsverfahren entweder selbst betreuen oder es an ein Nationales Sekretariat delegieren;
- c) Die Bearbeitung von Anträgen auf Gutachten aus Ländern, in denen kein Nationales Sekretariat eingerichtet ist; Der Europäische Delegierte kann den Antrag auf ein Gutachten entweder selbst bearbeiten oder dies an ein Nationales Sekretariat;
- d) die Unterstützung des RUCIP-Sekretariats bei der Erstellung des Haushaltsplans;
- e) die Teilnahme an den Sitzungen der Europatat-/RUCIP-Kommission und ihrer Arbeitsgruppen.

ANHANG 5 ZULÄSSIGE TOLERANZEN BEI PFLANZKARTOFFELN

Artikel 7.6, Teil I, Geschäftsbedingungen

Mangel	Pflanzkartoffeln – zulässige Toleranzen in Gewichtsprozent		Gesamttoleranz
	%	Spezifikationen	
a) Trockenfäule und Nassfäule und/ oder Braunfäule	1 %	der Knollen, es sei denn, die Fäulnis ist auf Quarantänekrankheiten zurückzuführen; in diesem Fall gilt Anhang 3, der keinerlei Toleranzen vorsieht.	Gesamttoleranz für a) bis einschließlich e): 6 % des Gewichts
b) gewöhnlicher Schorf	5 %	Knollen, deren Oberfläche zu mehr als einem Drittel befallen ist	
c) Silberschorf	5 %	betroffene Knollen; Als befallen gelten ausschließlich Knollen, die deutlich an Turgeszenz verloren haben und bei denen mindestens ein Auge betroffen ist.	
d) Pulverschorf	3 %	Knollen, deren Oberfläche über einen bestimmten Prozentsatz hinaus (> 10 % der Oberfläche) betroffen ist	
e) äußere Mängel (z. B. missgestaltet, beschädigt)	3 %	Knollen, deren Beschädigungen ihre Keimfähigkeit mindern	
f) Rhizoctonia	5 %	Knollen, deren Oberfläche über einen bestimmten Prozentsatz hinaus (> 10 % der Oberfläche) betroffen ist	
g) gekeimte Knollen	33 %	betroffene Knollen, vorausgesetzt, dass die Triebe die folgenden Entwicklungsstadien nicht überschreiten: - kaum Triebe bis zum 31. Januar - > 10 mm vom 1. Februar bis zum 15. März - > 15 mm ab dem 16. März	
h) abweichende Größe	3 %	(insgesamt) an Knollen außerhalb der festgelegten Größe	
i) Erde und Fremdkörper	2 %	nach Gewicht	

ANHANG 6 ZULÄSSIGE TOLERANZEN BEI SPEISEFRÜHKARTOFFELN
--

Artikel 8.5, Teil I, Geschäftsbedingungen

Mangel	Speisefrühkartoffeln– zulässige Toleranzen in Gewichtsprozent	Speisefrühkartoffeln: zulässig, sofern der Mangel weder das Erscheinungsbild noch die Qualität der Partie beeinträchtigt
a) Mängel mit einer Toleranzgrenze von bis zu 4 %		
Aufgesprungene Kartoffeln, Risse, Einschnitte, Fraßstellen, Druckstellen, Löcher	tiefer als 2 mm	von 0 bis 2 mm Tiefe
frische Risse	idem	idem
Missgestaltete Knollen	schwerwiegend	geringfügig
Welke Knollen	unabhängig von der Schwere des Mangels	ausgeschlossen
Innere Mängel wie zum Beispiel Eisenfleckigkeit, Pfropfenbildung, Hohlherzigkeit	unabhängig von der Schwere des Mangels	ausgeschlossen
Durch Sonneneinstrahlung verursachte braune Flecken auf der Oberfläche	unabhängig von der Schwere des Mangels	ausgeschlossen
Oberflächenschorf	auf mehr als ¼ der Oberfläche, bis maximal 1 % innerhalb der Toleranzgrenze von 4 %	auf bis zu ¼ der Oberfläche
Tiefschorf, Pulverschorf	tiefer als 2 mm	von 0 bis 2 mm Tiefe
Grünfärbung	auf mehr als 1/8 der Knollenoberfläche und/oder mit einem Schälschnitt nicht entfernbare Grün oder jedwede andere intensive Grünfärbung bis maximal 1 % innerhalb der 4 %-Toleranz	Geringfügige Verfärbung auf bis zu 1/8 der Oberfläche und mit einer Tiefe von weniger als einem Schälschnitt
- Trockenfäule - Nassfäule	unabhängig von der Schwere des Mangels, bis maximal 1 % innerhalb der 4 %- Toleranz	ausgeschlossen
Braunfäule	unabhängig von der Schwere des Mangels, bis maximal 1 % innerhalb der 4 %- Toleranz	ausgeschlossen

b) Mängel mit einer Toleranzgrenze von bis zu 1 %		
Abgänge (anhaftende Erde oder lose Erde), Fremdkörper		ausgeschlossen
c) Mängel mit einer Toleranzgrenze von bis zu 2 %		
Fremdsorten		
d) Mängel mit einer Toleranzgrenze von bis zu 3 %		
Zu große oder zu kleine Knollen, abweichend von der vertraglich vereinbarten Größe	Keine Knolle unter 22 mm oder mit einem Gewicht von weniger als 10 g	
e) Null-Toleranz		
Einheitlichkeit von Schalen- und Knollenfleischfarbe		
Quarantänepflichtige Krankheiten, siehe Anhang 3		

ANHANG 7 ZULÄSSIGE TOLERANZEN BEI SPEISEKARTOFFELN

Artikel 9.4, Teil I, Geschäftsbedingungen

Mangel	Speisekartoffeln – zulässige Toleranzen in Gewichtsprozent	Speisekartoffeln: zulässig, sofern der Mangel weder das Erscheinungsbild noch die Qualität der Partie beeinträchtigt
a) Mängel mit einer Toleranzgrenze von bis zu 6 %		
Aufgesprungene Kartoffeln, Risse, Einschnitte, Fraßstellen, Quetschungen, Löcher	tiefers als 2 mm	von 0 bis 2 mm Tiefe
Wachstumsrisse	idem	idem
Druckstellen	idem	idem
Missgestaltete Knollen	schwerwiegend	geringfügig
Welke Knollen	unabhängig von der Schwere des Mangels	ausgeschlossen
Gekeimte Knollen	mit Trieben von mehr als 3 mm Länge	mit Trieben von 0 bis 3 mm Länge
Tiefschorf, Pulverschorf	tiefers als 2 mm	von 0 bis 2 mm Tiefe
Oberflächenschorf	auf mehr als ¼ der Oberfläche	auf bis zu ¼ der Oberfläche
Grünfärbung	auf mehr als 1/8 der Oberfläche und/oder mit einem Schälschnitt nicht entfernbare Grün	Geringfügige Verfärbung auf bis zu 1/8 der Oberfläche und mit einer Tiefe von weniger als einem Schälschnitt
- Trockenfäule - Nassfäule	Maximal 1 % innerhalb der Gesamttoleranz von 6 %	ausgeschlossen
Braunfäule	Maximal 1 % innerhalb der Gesamttoleranz von 6 %	ausgeschlossen
b) Mängel mit einer Toleranzgrenze von bis zu 2 %		
Abgänge (anhaftende Erde oder lose Erde), Fremdkörper	davon max. 1 % den Knollen anhaftende Erde	
Fremdsorte(n) (andere Sorte(n) als vertraglich vereinbart)		

c) Mängel mit einer Toleranzgrenze von bis zu 3 %		
Zu große oder zu kleine Knollen, abweichend von der vertraglich vereinbarten Größe		
e) Null-Toleranz		
Quarantänepflichtige Krankheiten, siehe Anhang 3		

ANHANG 8 VEREIDIGTER HANDELSMAKLER/HÄNDLER
--

Je nach Land kann ein vereidigter Handelsmakler/Händler ein

- vereidigter und/oder lizenzierter, regelmäßig im Kartoffelhandel tätiger Handelsmakler/Händler oder
- ein zugelassener Handelsmakler/Händler sein, der seit mindestens 5 Jahren regelmäßig im Kartoffelhandel tätig ist.

ANHANG 9 GRÜNDE FÜR EINEN EINSPRUCH GEGEN DIE ERNENNUNG EINES SACHVERSTÄNDIGEN ODER SCHIEDSRICHTERS
--

**Artikel 4.3, Teil II, Begutachtungsordnung
Artikel 3.3, Teil III, Schiedsgerichtsordnung**

Eine Partei kann Widerspruch gegen die Ernennung eines Sachverständigen oder Schiedsrichters einlegen, wenn der Sachverständige bzw. der Schiedsrichter ...

- a) selbst eine der Parteien, Aktionär oder Mitschuldner einer der Parteien ist, oder wenn eine der Parteien Regressansprüche gegen ihn geltend machen kann;
- b) außerberufliche Beziehungen zu einem Geschäftsführer oder Aktionär einer der Parteien unterhält;
- c) direkt oder indirekt mit einer der Parteien oder mit dem Zwischenhändler verwandt ist;
- d) mit einer der Parteien in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder durch Heirat/eingetragene Lebenspartnerschaft bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist, auch wenn diese Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft mittlerweile aufgehoben wurde;
- e) eine direkte oder indirekte Kapitalbeteiligung an einer der Parteien hält;
- f) bereits mit der Durchführung eines Verfahrens betraut ist oder wenn er in diesem Fall als Berater tätig ist;
- g) als Rechtsvertreter einer der Parteien handelt oder gehandelt hat;
- h) im Rahmen dieses Falls als Zeuge aufgetreten ist;
- i) als Handelsmakler oder staatlicher Verkäufer gehandelt oder im Rahmen des Falles fachliche Beratung erbracht hat;
- j) im Rahmen des Falles Preisbestätigungen ausgestellt hat.

ANHANG 10 ANNAHMEFORMULAR FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON DOKUMENTEN PER E-MAIL

Schiedsgerichtsgeschäftsstelle: _____

Fall: _____

Unser Zeichen: _____

Absender:

Name: _____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bitte ausfüllen, unterschreiben und per E-Mail zurücksenden an:

**ANNAHMEFORMULAR FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON
DOKUMENTEN PER E-MAIL**

(Artikel 2.4, Teil III, Schiedsgerichtsordnung)

Abweichend von den Regelungen bezüglich des Erstantrags (Artikel 4.3) und des Schiedsspruches (Artikel 6.20) und zur Verringerung des Papier- und Verwaltungsaufwands versendet die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle sämtliche, die Verfahren betreffende Unterlagen per E-Mail mit Empfangsbestätigung, die von den Parteien zu unterzeichnen und der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle unverzüglich nach Erhalt zurückzusenden ist, damit diese über Nachweise für den Erhalt sämtlicher Unterlagen verfügt.

Den Parteien ist bewusst, dass die Übermittlung per E-Mail unverschlüsselt erfolgt.

Ich erkläre mich mit der Übermittlung sämtlicher, das oben genannte Schiedsverfahren betreffender Dokumente per E-Mail in der zuvor beschriebenen Form einverstanden.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

ANHANG 11 ANTRAGSFORMULAR FÜR SCHIEDSVERFAHREN IN ZWEITER INSTANZ

**An das Büro des Europäischen
RUCIP-Delegierten**

Name: _____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Absender

Name: _____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

**ANTRAGSFORMULAR FÜR SCHIEDSVERFAHREN IN ZWEITER
INSTANZ
(Artikel 7.2, Teil III, Schiedsgerichtsordnung)**

Hiermit beantrage ich ein Schiedsverfahren in zweiter Instanz im Fall

Eine Kopie des Schiedsspruches erster Instanz ist beigelegt.

Parteien

Ort und Datum des Schiedsspruches erster Instanz:

Datum des Zugangs des Schiedsspruches erster Instanz:

Streitwert des Schiedsspruches erster Instanz:

Ich beantrage, dass die Entscheidung in diesem Fall von fünf statt drei Schiedsrichtern gefällt wird
(nur dann möglich, wenn der Streitwert in der zweiten Instanz eine Million Euro oder mehr
beträgt). (JA/NEIN): _____

Vorgeschlagenen Verfahrenssprache (Sprache des Schiedsverfahrens in erster Instanz oder Englisch):

Ausgewählte(r) Schiedsrichter (aus der unter www.rucip.eu veröffentlichten Liste)

Sonstige Anmerkungen:

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____